B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 27. September 1993

Datum	Inhalt	Seite
14. 9. 1993	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	646

2013–1–2–F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 14. September 1993

Auf Grund von Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 18. Mai 1983 (GVBl S. 293, ber. 1984 S. 4, BayRS 2013–1–2–F), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 1985 (GVBl S. 643, ber. S. 703) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe A

      aa) In der Angabe „Abschriften“ erhält der Textteil „Erteilung von Abschriften von Anerkennungsnachweisen und dergleichen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133.6 134.4“ folgende Fassung:

      „Erteilung von Abschriften von Anerkennungsnachweisen und dergleichen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen und Spätaussiedler sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133.6 134.4“.

      bb) Die Angabe „Akademische Grade:“ erhält folgende Fassung:

      „Anerkennung von akademischen Graden von Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen, Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellten Personen und Spätaussiedlern sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133.4 134.2

      Diplomierungen, Diplomgrade 11.

      Führung ausländischer akademischer Grade oder entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel 9.“.

      cc) In der Angabe „Anerkennungen“ erhält der Textteil „Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen und sonstigen akademischen Graden von Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen, Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellten Personen sowie von nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133.4 134.2“ folgende Fassung:

      „Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen und sonstigen akademischen Graden von Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen, Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellten Personen und Spätaussiedlern sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133.4 134.2“.

      dd) Die Angabe „Arbeitsstoffverordnung:“ wird gestrichen.

      ee) In der Angabe „Arbeitszeit:“ erhält der Textteil „Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 101.“ folgende Fassung:

      „Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes 101.“.

      ff) Die Angabe „Ausländer:“ wird wie folgt geändert:

      1. Der Textteil „Genehmigung zur Führung eines akademischen Grades 9.“ erhält folgende Fassung:

      „Genehmigung zur Führung ausländischer akademischer Grade oder entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel 9.“.

2. Der Textteil „Ausländer-Reisegewerbeverordnung 78.38.39 und 48“ wird gestrichen.

gg) Nach der Angabe „Außenwirtschaftsrecht 56.“ wird die Angabe „Aussiedler 132.
133.“ eingefügt.

b) Buchstabe B

aa) Die Angabe „Baurecht:“ wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Textteil „Bayerische Bauordnung 22.“ wird eingefügt:

„Baugesetzbuch 22.“.

2. Der Textteil „Bundesbaugesetz 22.“ wird gestrichen.

3. Die Angabe „Städtebauförderungsgesetz“ wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe „Bayerisches Naturschutzgesetz 129.“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Bayerisches Rettungsdienstgesetz 113.“.

cc) In der Angabe „Beglaubigungen:“ erhält der Textteil „Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Anerkennungsnachweisen und dergleichen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133.7
134.5“
folgende Fassung:

„Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Anerkennungsnachweisen und dergleichen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Sowjetzonenflüchlingen gleichgestellte Personen und Spätaussiedler sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133.7
134.5“.

dd) Der Textteil „Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge 132.“ wird gestrichen.

ee) In der Angabe „Bergrecht:“ erhält der Textteil „Markscheider-Verordnung 23.6.4“ folgende Fassung:

„Markscheider-Bergverordnung 23.6.4 und 6.5“.

ff) Die Angabe „Bescheinigungen:“ wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Textteil „Allgemein 1.2“ wird folgender Textteil eingefügt:

„Fundbescheinigungen 21.“.

2. Der Textteil „Unbedenklichkeitsbescheinigungen 4.“ wird gestrichen.

gg) Die Angabe „Bundesbaugesetz“ wird gestrichen.

hh) Nach der Angabe „Bundesberggesetz 23.“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Bundeserziehungsgeldgesetz 110.“.

ii) Nach der Angabe „Bundeswaldgesetz 70.“ wird folgende Angabe angefügt:

„Bundeswildschutzverordnung 25.1.71 bis 1.76“.

c) Vor dem Buchstaben D wird eingefügt:

„C

Chemikalienrecht:

Chemikaliengesetz 137.

Gefahrstoffverordnung 109.

Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid 138.

Pentachlorphenolverbotsverordnung 139.

Verordnung zur Beschränkung des Herstellens, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Teeröl zum Holzschutz 140.

Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen 141.“.

d) Buchstabe D

In der Angabe „Diplome:“ erhält der Textteil „Anerkennung von Diplomen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133.4
134.2“ folgende Fassung:

„Anerkennung von Diplomen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen und Spätaussiedler sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge
133.4
134.2
9.1“.

e) Buchstabe E

aa) Der Textteil „Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge 132.“ wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe „Erzeugergemeinschaften 73.5 und 6“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Erziehungsgeldgesetz 110.“.

f) Buchstabe F

aa) Nach der Angabe „Fachkräfte für Arbeitssicherheit:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Fahrpersonalverordnung 101.“.

bb) Die Angabe „Flüchtlinge:“ wird wie folgt geändert:

Der Textteil „Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge 132.“ wird durch den Textteil „Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge 132.“ ersetzt.

cc) Nach der Angabe „Forstrecht:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Forstschäden-Ausgleichsgesetz 136.“.

dd) In der Angabe „Fotokopien:“ erhält der Textteil „Erteilung von Fotokopien von Anerkennungsnachweisen und dergleichen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133.6
134.4“ folgende Fassung:

„Erteilung von Fotokopien von Anerkennungsnachweisen und dergleichen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchlinge, Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen und Spätaussiedler sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133.6
134.4“.

ee) Nach der Angabe „Fristverlängerungen:“ wird folgende Angabe angefügt:

„Fundbescheinigungen 21.“.

g) Buchstabe G

aa) Der Klammerzusatz im Textteil „Garantiefonds“ erhält folgende Fassung:

„(Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds – Schul- und Bildungsbereich – (RL-GF-SB)“)“.

bb) Nach der Angabe „Gaststättenrecht:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Gefahrstoffverordnung 109.“.

cc) In der Angabe „Gewerbeordnung:“ wird der Textteil „Ausländer-Reisegewerbeordnung 78.38.39 und 48“ gestrichen.

dd) Die Angabe „Giftverordnung 34.“ wird gestrichen.

ee) Die Angabe „Grade:“ erhält folgende Fassung:

„Grade:

Anerkennung von Diplomen und sonstigen akademischen Graden für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen und Spätaussiedler sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133.4
134.2“

Diplomierungen, Diplomgrade 11.

Führung ausländischer akademischer Grade oder entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel 9.

Graduierungen 10.“.

h) Buchstabe H

aa) Nach der Angabe „Häftlingshilfegesetz 89.“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Halogen-Verbots-Verordnung 141.“.

bb) In der Angabe „Heimarbeit:“ wird der Textteil „Heimarbeit in der Tabakindustrie 113.“ gestrichen.

cc) In der Angabe „Hochschulabschlußprüfungen:“ erhält der Textteil „Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen bei Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellten Personen sowie bei nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge“ folgende Fassung:

„Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen bei Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen, Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellten Personen und Spätaussiedlern sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge“.

dd) Die Angabe „Hochschulgesetz 11.“ erhält folgende Fassung:

„Hochschulgesetz 9.
11.“.

i) Buchstabe J

In der Angabe „Jagdrecht:“ wird vor dem Textteil „Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung 25.1.32.4 und 1.68“ eingefügt:

„Bundeswildschutzverordnung 25.1.71 bis 1.76“.

j) Buchstabe K

aa) Nach der Angabe „Kirchensteuergesetz:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Klärschlammverordnung 126.43 bis 45“.

bb) Die Angabe „Krankenhausfinanzierung:“ erhält folgende Fassung:

„Krankenhausfinanzierung:

Bayerisches Krankenhausgesetz 63.

Krankenhausfinanzierungsgesetz 63.

Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch 142.“.

k) Buchstabe L

Vor der Angabe „Lernmittel:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Lebensmittelrecht:

Ursprungszeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen 143.“.

l) Buchstabe M

Die Angabe „Markscheider-Verordnung 23.6.4“ erhält folgende Fassung:

„Markscheider-Bergverordnung 23.6.4 und 6.5“.

m) Buchstabe P

aa) Vor der Angabe „Personenbeförderungsgesetz 53.“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Pentachlorphenolverbotsverordnung 139.“.

bb) Die Angabe „Pflanzengesundheitszeugnisse:“ wird gestrichen.

cc) Nach der Angabe „Pflanzgut:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Pflanzkartoffelverordnung 118.2“.

n) Buchstabe R

aa) Nach der Angabe „Räumungsverkäufe:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Rebenpflanzgutverordnung 118.3“.

bb) Die Angabe „Reblausrecht 68.1, 2 und 3“ erhält folgende Fassung:

„Reblausrecht 68.1 und 2“.

cc) Nach der Angabe „Religionsgemeinden:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Rettungsdienstgesetz 113.“.

o) Buchstabe S

aa) In der Angabe „Saatgut:“ werden nach dem Textteil „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut 69.6“ folgende Textteile angefügt:

„Saatgutverordnung 118.1

Pflanzkartoffelverordnung 118.2

Rebenpflanzgutverordnung 118.3“.

bb) Vor der Angabe „Sperrzeiten:“ wird die Angabe

„Spätaussiedler 132.
133.“

eingefügt.

p) Buchstabe Sch

aa) In der Angabe „Schulwesen:“ erhält der Textteil „Sonst: siehe Unterricht und Kultus“ folgende Fassung:

„Sonst: siehe Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“.

bb) In der Angabe „Schulzeugnisse:“ erhält der Textteil „Anerkennung von Schulzeugnissen oder ähnlichen Vorbildungsnachweisen von Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellten Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge“ folgende Fassung:

„Anerkennung von Schulzeugnissen oder ähnlichen Vorbildungsnachweisen von Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen, Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellten Personen und Spätaussiedlern sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge“.

q) Buchstabe St

aa) Die Angabe „Städtebauförderungsgesetz 21.“ wird gestrichen.

bb) In der Angabe „Straßenbahnbau und -betrieb:“ erhält der Textteil „Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben 55.“ folgende Fassung:

„Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen 55.“.

r) Buchstabe T

aa) Nach der Angabe „Technische Überwachung:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Teerölverordnung 146.“.

bb) Nach der Angabe „Tierärzte:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Tierschutzgesetz 34.“.

cc) Nach der Angabe „Tierzuchtrecht:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Titel:

Führung ausländischer akademischer Grade oder entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel 9.“.

s) Buchstabe U

aa) Die Angabe „Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung 130.“

erhält folgende Fassung:

„Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit:

Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (DVBVFG) 130.“.

bb) Die Angabe „Unbedenklichkeitsbescheinigungen:“ wird gestrichen.

cc) Die Angabe „Unterricht und Kultus:“ erhält folgende Fassung:

„Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst:

Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken 8.

Anerkennung nach § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet 12.

Anerkennung von Schulzeugnissen (einschließlich Abschlußzeugnissen) und ähnlichen Vorbildungsnachweisen sowie ausländischer Hochschulabschlußprüfungen 13. 1 und 2

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 14.

Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Anerkennungsnachweisen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen und Spätaussiedler sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 7
134. 5

Diplomierungen, Diplomgrade 11.

Entscheidungen über die Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen und sonstigen akademischen Graden für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen und Spätaussiedler sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 4
134. 2

Erteilung von Abschriften von Anerkennungsnachweisen und dergleichen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen und Spätaussiedler sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 6
134. 4

Führung ausländischer akademischer Grade oder entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel 9.

Graduierungen 10.

Übersetzungen von Anträgen und Schriftstücken für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen und Spätaussiedler sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 5
134. 3

Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln 14.

Schulfilmveranstaltungen, Film- oder Lichtbildvorträge in Schulen, Unterrichtsfilme 14.“.

dd) Vor dem Buchstaben V wird folgende Angabe eingefügt:

„Ursprungszeugnisse 143.“.

t) Buchstabe W

aa) Die Angabe „Wettbewerb:“ wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe „Wirtschaftsunternehmen:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Wissenschaft und Kunst:

Führung ausländischer akademischer Grade oder entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel 9.“.

u) Buchstabe Z

Die Angabe „Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) 132.“ wird gestrichen.

2. Die laufende Nummer 1. wird wie folgt geändert:

a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

b) In Satz 1 der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.2 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,20“ ersetzt.

c) In Absatz 2 der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,20“ ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4.2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

g) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

h) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 7 werden die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

i) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 8.1 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

j) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 8.2 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „2000“ durch die Zahl „2500“ ersetzt.

k) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 8.3.2 werden die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

3. Die laufende Nummer 3. wird wie folgt geändert:

a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.1.3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stellen 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 wird jeweils die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

4. Die laufende Nummer 4. wird gestrichen.

5. Die laufende Nummer 8. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„8.		Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB):	
	1	Bestimmung nach § 8 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 ABOB	15 bis 100
	2	Einwilligung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 ABOB	15 bis 500
	3	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 4 Satz 2 ABOB	15 bis 500
	4	Rückforderung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 ABOB	kostenfrei
	5	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ABOB	15
	6	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 ABOB	20
	7	Aufforderung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 ABOB	15 bis 30
	8	Anordnung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 ABOB	30 bis 50
	9	Ausschluß nach § 26 Abs. 1 ABOB	15 bis 50“.

6. Die laufende Nummer 9. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„9.		Ausländische Grade und Titel:	
	1	Erteilung einer Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels:	
	1.1	Nach Art. 88 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)	30 bis 200
	1.2	Nach Art. 133 BayHSchG	kostenfrei
	2	Widerruf einer Genehmigung nach Art. 89 Abs. 2 BayHSchG	60 bis 200
	3	Untersagung unbefugter Titelführung nach Art. 133 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG	60 bis 200“.

7. Die laufende Nummer 11. wird wie folgt geändert:

a) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 1.1 wird die Angabe „Art. 103c Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 131 Abs. 1“ ersetzt.

b) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 1.2 wird die Angabe „Art. 103c Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 131 Abs. 2“ ersetzt.

c) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 1.3 wird die Angabe „Art. 103c Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 131 Abs. 3“ ersetzt.

8. In der Gebührenspalte der Tarif-Nummer 15. werden die Zahl „500“ durch die Zahl „600“ und die Zahl „5 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

9. Die laufende Nummer 21. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„21.		Fundbescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (FundV)	kostenfrei“.

10. Die laufende Nummer 22. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„22.		Bausachen:	
	1	Grundgebühren:	
	1.1	Entscheidung über einen Antrag, Planungsträger zu einem Planungsverband zusammenzuschließen (§ 205 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) oder einen Planungsverband aufzulösen (§ 205 Abs. 5 BauGB)	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.2	Aufstellung und Festsetzung einer Satzung oder eines Plans nach § 205 Abs. 3 BauGB	kostenfrei
	1.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB außerhalb eines bauaufsichtlichen Verfahrens	25 bis 600
	1.4	Entscheidung nach § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 28 Abs. 6 oder § 43 Abs. 2 BauGB	3 v.T. der Entschädigung, mindestens 20 DM
	1.5	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)	2 v.T. des auf volle 1 000 DM aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 20 DM
		Es ist der Verkehrswert des Teils des Grundstücks zugrundezulegen, der im Grundbuch abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrundezulegen. Ist der abgeschriebene Grundstücksteil nicht bestimmbar, beträgt die Gebühr	25 bis 12 000
		Genehmigungen, die anläßlich der Aufhebung von Grundstücksvereinigungen oder Bestandteilszuschreibungen im Zuge der Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erforderlich werden	kostenfrei
	1.5a	Erteilung einer Genehmigung (§ 22 BauGB)	1 v.T. des auf volle 1 000 DM aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 20 DM
		Es ist jeweils der Verkehrswert des zu begründenden oder zu teilenden Wohnungs- oder Teileigentums zugrundezulegen.	
	1.5b	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 7 BauGB	25 bis 250
	1.6	Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 BauGB	25 bis 250
		Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung	kostenfrei
	1.7	Erteilung einer Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschußV), über die Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB und über sonstige Daten für die Wertermittlung nach § 17 GutachterausschußV:	
	1.7.1	An eine mit der Wertermittlung an bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken befaßte Behörde oder einen öffentlich bestell-	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		ten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken	kostenfrei
	1.7.2	Sonst	5 bis 250
	1.8	a) Erteilung einer bauordnungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (Art. 11 Abs. 1 Bayerische Bauordnung – BayBO) oder eines Zeugnisses nach Art. 11 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit § 23 BauGB	20 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.5 oder Tarif-Stelle 1.6
		b) Anordnung nach Art. 11 Abs. 3 BayBO	25 bis 250
	1.9	Zustimmung nach Art. 22 Abs. 2 BayBO und Ausnahmen von der Prüfzeichenpflicht nach § 2 Abs. 4 der Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – PrüfzV)	60 bis 6 000
	1.9a	Amtshandlungen zur Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 151 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (§ 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), soweit sie durch ein städtebauliches Gebot der §§ 175–179 BauGB veranlaßt wurden, sowie Amtshandlungen zur Gründung oder Auflösung eines Unternehmens im Sinn des § 151 Abs. 1 Nr. 3 BauGB	kostenfrei
	1.9b	Amtshandlungen, die der Durchführung oder Vermeidung der Umlegung (§§ 45 ff, § 79 Abs. 1 BauGB) dienen	kostenfrei
	1.10	Anerkennung von Prüfstellen oder technischen Sachverständigen nach Art. 25 Abs. 2 Satz 3 BayBO	60 bis 1 200
	1.11	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (Art. 25 Abs. 2 Satz 5 BayBO)	60 bis 600
	1.12	Anforderung nach Art. 52 Abs. 1 BayBO	60 bis 2 500
	1.13	Anordnung oder Untersagung nach Art. 52 Abs. 2 BayBO	60 bis 2 500
	1.14	Anordnung nach Art. 53 Abs. 2 BayBO	15 bis 40 je Beteiligter
	1.15	a) Fristsetzung nach Art. 54 Abs. 2 BayBO	15 bis 25
		b) Erklärung über die Übernahme der Herstellung, Unterhaltung oder Verwaltung einer Gemeinschaftsanlage nach Art. 54 Abs. 3 BayBO	25 bis 250
		c) Zustimmung nach Art. 54 Abs. 4 BayBO	25 bis 120
		d) Übertragung nach Art. 54 Abs. 5 BayBO	25 bis 120
	1.16	Anordnungen nach	
		a) Art. 63 Abs. 3 BayBO	50 bis 2 500
		b) Art. 63 Abs. 5 BayBO	50 bis 2 500
		c) Art. 63 Abs. 6 BayBO	25 bis 1 200

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.17	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (Art. 65 BayBO) einschließlich der Erteilung von Ausnahmen nach Art. 72 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 BayBO und der einmaligen Abnahme von Absteckung und Höhenlage nach Art. 74 Abs. 9 BayBO:	
	1.17.1	Allgemein	
		a) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 der Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfingenieure (GebOP) selbst erbringt	4 v.T. der Baukosten zuzüglich der Vergütung, die sich nach der Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfingenieure (GebOP) für die Leistungen nach § 5 GebOP ergeben würde. Die Gebühr beträgt mindestens 40 DM
		b) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt	4 v.T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	1.17.2	Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden, beträgt die Gebühr	40 bis 6 000
	1.17.3	Abgrabungen	
		a) Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut beträgt die Gebühr bei Vorhaben bis zu 50 000 m^3 verwertbaren Abbauguts	
		je angefangene 1 000 m^3	25
		je weitere angefangene 10 000 m^3 bis zu 500 000 m^3	70
		je weitere angefangene 50 000 m^3	140
		Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
		b) Bei anderen selbständigen Abgrabungen beträgt die Gebühr	60 bis 1 200
	1.17.4	Bei Aufschüttungen beträgt die Gebühr	60 bis 3 500
	1.18	Erteilung einer Genehmigung zur Änderung von baulichen Anlagen in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen:	
	1.18.1	Wenn das genehmigte Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z. B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes)	wie zu Tarif-Stelle 1.17 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
			nach der GebOP (Tarif-Stelle 1.17.1 Buchst. a), wird dieser Betrag nicht mit abgezogen. Die Gebühr beträgt mindestens 30 DM
		Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.	
	1.18.2	Wenn das genehmigte Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird	40 bis 3 500
	1.19	Erteilung einer Genehmigung für die Nutzungsänderung baulicher Anlagen (Art. 65 BayBO)	40 bis 6 000
	1.20	Erteilung einer Genehmigung zum Abbruch oder zur Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 65 BayBO)	40 bis 6 000
	1.21	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen (Art. 68 Abs. 1 BayBO)	40 bis 2 500
	1.22	Gewährung einer Ausnahme von baurechtlichen Vorschriften außerhalb eines Genehmigungsverfahrens (Art. 72 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 BayBO)	25 bis 2 500
	1.23	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder Art. 23 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)	25 bis 6 000
	1.24	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen des Bebauungsplans (Art. 72 Abs. 5 und Abs. 6 BayBO oder § 31 Abs. 2 BauGB	5 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 20 DM, höchstens die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.17
	1.25	Benachrichtigung durch die Gemeinde nach Art. 73 Abs. 1 Satz 4 BayBO	15 bis 25
	1.26	Erteilung eines Vorbescheides nach Art. 75 BayBO	50 bis 5 000
	1.27	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (Art. 76 BayBO)	wie zu Tarif-Stelle 1.17
	1.28	a) Erteilung einer Typengenehmigung nach Art. 77 Abs. 1 BayBO	350 bis 6 000
		b) Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung (Art. 77 Abs. 1 BayBO)	120 bis 3 500
		c) Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung (Art. 77 Abs. 2 Satz 3 BayBO)	120 bis 3 500
	1.29	Verlängerung der Baugenehmigung (Art. 78 Abs. 2 BayBO), eines Vorbescheides oder sonstiger baurechtlicher Genehmigungen mit Ausnahme der Typengenehmigung	40 bis 3 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.30	Bauüberwachung im Rahmen des Art. 79 BayBO:	
	1.30.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	1.30.2	Sonst	25 bis 2 500
	1.31	Anordnung nach Art. 80 Abs. 2 BayBO	kostenfrei
	1.32	Fliegende Bauten:	
	1.32.1	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (Art. 85 Abs. 8, Art. 85 Abs. 10 BayBO) einschließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersagung nach Art. 85 Abs. 9 BayBO	25 bis 600
	1.32.2	Gebrauchsuntersagung nach Art. 85 Abs. 9 BayBO, die nicht auf Grund einer Gebrauchs- oder Nachabnahme ergeht	25 bis 120
	1.33	Erteilung einer Zustimmung nach Art. 86 Abs. 1 BayBO:	
	1.33.1	Allgemein	2 v. T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	1.33.2	Bei einer Nutzungsänderung	40 bis 6 000
	1.34	Erteilung einer Zustimmung zur Änderung von Bauvorhaben in Abweichung von Bauvorlagen, denen bereits zugestimmt worden ist:	
	1.34.1	Wenn das Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z. B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes) Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.	wie zu Tarif-Stelle 1.33.1 abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstzustimmung. Die Gebühr beträgt mindestens 20 DM
	1.34.2	Wenn das Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird	25 bis 1 200
	1.35	Nachprüfungen auf Grund einer nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 5 BayBO erlassenen Rechtsverordnung	25 bis 600
	1.36	a) Anerkennung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen, insbesondere Prüfämtern und Prüfingenieuren (vgl. Art. 90 Abs. 5 Satz 4 BayBO in Verbindung mit der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen – Bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfV)	250 bis 2 500
		b) Verlängerung der Anerkennung	250 bis 1 200
	1.37	Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlaßt werden (z. B. Baueinstellung, Baubeseitigung oder Anordnungen nach Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	25 bis 2 500
	1.38	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG oder einer Genehmigung nach Art. 24 Abs. 3 BayStrWG	15 bis 6 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.39	Bekanntgabe von Bauvorhaben an Dritte zum Zweck der Veröffentlichung nach Art. 84 BayBO	1 je Bauvorhaben, mindestens 5 DM
	2	Berechnung der Gebühren Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Vollendung des zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird auf volle 1 000 DM aufgerundet. Der Nutzen im Sinn der Tarif-Stelle 1.24 ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Dabei können der Verkaufsmehrwert, die Einsparungen bei der Bauausführung und ähnliches als Schätzungsgrundlage verwendet werden.	
	3	Ermäßigungen:	
	3.1	Für den Bau von Wohnungen und Wohnräumen einschließlich unselbständiger Nebengebäude (z. B. Garagen und Holzlegen), für den der Bauherr Mittel aus öffentlichen Wohnraumbeschaffungsprogrammen erhält, wird die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.17.1, Tarif-Stelle 1.18.1 und Tarif-Stelle 1.27 bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen ermäßigt.	
	3.1.1	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.17.1	
		a) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 der Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfingenieure (GebOP) selbst erbringt	2 v. T. der Baukosten zuzüglich der Vergütung, die sich nach der Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfingenieure (GebOP) für die Leistungen nach § 5 GebOP ergeben würde. Die Gebühr beträgt mindestens 30 DM
		b) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt	2 v. T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	3.1.2	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.18.1	
		a) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 der Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfingenieure (GebOP) selbst erbringt	2 v. T. der Baukosten, zuzüglich der Vergütung, die sich nach der Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfingenieure (GebOP) für die Leistungen nach § 5 GebOP

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
			ergeben würde, abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Die Gebühr beträgt mindestens 30 DM
		b) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt	2 v.T. der Baukosten abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOP (Tarif-Stelle 1.17.1 Buchst. a), ist die um diesen Anteil verminderte Gebühr Berechnungsgrundlage für den Abzugsbetrag. Die Gebühr beträgt mindestens 20 DM
	3.1.3	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.27	
		a) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 der Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfingenieure (GebOP) selbst erbringt	2 v.T. der Baukosten zuzüglich der Vergütung, die sich nach der Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfingenieure (GebOP) für die Leistungen nach § 5 GebOP ergeben würde. Die Gebühr beträgt mindestens 30 DM
		b) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt	2 v.T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	3.1.4	Die Gebührenermäßigung wird vorläufig gewährt, wenn die Förderung bei Erteilung der Baugenehmigung noch nicht bewilligt ist, jedoch in Aussicht steht. Dient ein Vorhaben teilweise anderen als den vorgenannten begünstigten Zwecken, werden die anteilig auf diese Gebäudeteile entfallenden Gebühren nicht ermäßigt.	
	3.2	Wir die Genehmigung im beschleunigten Verfahren nach der Verordnung zu Art. 90 BayBO erteilt, wird die Gebühr ermäßigt.	
	3.2.1	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.17.1	3,5 v.T. der Baukosten, mindestens 30 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.2.2	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.18.1	3,5 v.T. der Baukosten abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung, mindestens 30 DM
	3.2.3	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.27	3,5 v.T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	3.2.4	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 3.1.1 Buchst. b	1,5 v.T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	3.2.5	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 3.1.2 Buchst. b	1,5 v.T. der Baukosten abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Die Gebühr beträgt mindestens 20 DM
	3.2.6	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 3.1.3 Buchst. b	1,5 v.T. der Baukosten, mindestens 30 DM
	3.3	Entfällt nach Art. 86 Abs. 9 BayBO die bautechnische Prüfung, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.	
	3.4	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.17, 1.18 und 1.27 werden auf ¼, jedoch höchstens auf 20 DM ermäßigt bei baulichen Anlagen:	
	3.4.1	Einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung, Stiftung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwekken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dient, wenn die bauliche Anlage unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung benutzt wird.	
	3.4.2	Eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgers, wenn die bauliche Anlage von diesem unmittelbar für die besonderen Zwecke der Sozialversicherung benutzt wird.	
	3.4.3	Die dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet sind.	
	3.4.4	Die von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften oder von einem ihrer Verbände unmittelbar für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder unmittelbar für Zwecke der	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		eigenen Verwaltung benutzt werden und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.	
	3.4.5	Dienen die in den Tarif-Stellen 3.4.1 bis 3.4.4 aufgeführten baulichen Anlagen nicht nur unmittelbar begünstigten Zwecken, sondern auch nicht begünstigten Zwecken (z. B. Wohnzwecken) oder nur mittelbar begünstigten Zwecken und wird jeweils ein räumlich abgrenzbarer Teil der baulichen Anlage für die einzelnen Zwecke benutzt, wird nur die anteilig auf die unmittelbar für begünstigte Zwecke benutzten Gebäudeteile entfallende Gebühr ermäßigt. Ist eine räumliche Abgrenzung nicht möglich, wird die Gebührenermäßigung nur gewährt, wenn die bauliche Anlage überwiegend unmittelbar den begünstigten Zwecken dient. § 5 Grundsteuergesetz (GrStG) gilt jedoch sinngemäß.	
	3.5	Bei der gleichzeitigen Behandlung einer Mehrzahl von baulichen Anlagen desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren werden die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.17, 1.18 und 1.27 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte ermäßigt.	
	3.6	Für bauliche Anlagen, für die eine Typengenehmigung nach Art. 94 BayBO erteilt ist, werden die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.17, 1.18 und 1.27 auf die Hälfte ermäßigt.	
	3.7	Die für einen Vorbescheid oder eine Teilbaugenehmigung festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.17 bis zur Hälfte angerechnet werden. Tarif-Stelle 4 ist vor der Anrechnung anzuwenden.	
	3.8	Wird die genehmigte bauliche Anlage oder eine bauliche Anlage, der bereits zugestimmt wurde, endgültig nicht ausgeführt, wird die festgesetzte Gebühr in den Fällen der Tarif-Stellen 1.17, 1.18, 1.27, 1.33 und 1.34 auf Antrag bis auf die Hälfte, jedoch höchstens auf 20 DM, in den Fällen der Tarif-Stellen 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 bis auf die Hälfte des Betrags, der sich bei einer Gebühr von 4 v. T. der Baukosten ergeben würde, jedoch höchstens auf 20 DM herabgesetzt, wenn der Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsbescheid und die Bauvorlage der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigt werden. Enthielt die Gebühr einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOP, wird dieser Betrag nicht in die Herabsetzung mit einbezogen. Der Antrag muß während der Gültigkeit des Bescheides gestellt werden.	
	3.9	Die Ermäßigungen nach den Tarif-Stellen 3.1 oder 3.2 und 3.3, 3.4, 3.5, 3.6 und 3.7 werden nebeneinander gewährt in der Weise, daß bei der Ermäßigung jeweils vom Betrag der ermäßigten Gebühr auszugehen ist.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		Abweichend davon wird im Fall der Tarif-Stelle 3.3 die Ermäßigung nach Tarif-Stelle 3.1 oder 3.2 nicht gewährt. Die Ermäßigungen nach den Tarif-Stellen 3.5 und 3.6 schließen sich gegenseitig aus.	
	4	Erhöhungen:	
	4.1	Entfällt auf Grund einer baurechtlichen Genehmigung die wasserrechtliche Genehmigung (Art. 59 Abs. 7 Satz 1 oder Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz – BayWG), erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.6 ermäßigte – Gebühr um ein Viertel.	
	4.2	Bei Baugenehmigungsverfahren für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinn des § 18c Wasserhaushaltsgesetz erhöht sich die – ggf. nach Tarif-Stelle 3.1 bis 3.6 ermäßigte – Gebühr um 30 v.H.	
	5	Auslagen: Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 13 KG erhoben.“.	

11. Die laufende Nummer 23. wird wie folgt geändert:

    a) Nach Tarif-Stelle 4.1 wird folgende Tarif-Stelle 4.1a eingefügt:

„4.1a	Planfeststellung nach § 57a BBergG	500 bis 15 000“.

    b) In den Gebührenspalten der Tarif-Stellen 5.2, 5.3, 5.16 und 5.17 wird jeweils die Angabe „2 v.T. der Entschädigung, mindestens 200 DM“ durch die Angabe „200 bis 2 000“ ersetzt.

    c) Die Tarif-Stelle 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4	Verkürzung oder Verlängerung einer Frist nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung – MarkschBergV –)	100“.

    d) Nach Tarif-Stelle 6.4 wird folgende Tarif-Stelle 6.5 eingefügt:

„6.5	Bewilligung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 MarkschBergV	100“.

    e) Die Tarif-Stelle 7 wird gestrichen.

12. Die laufende Nummer 24. wird wie folgt geändert:

    a) Es wird folgende Tarif-Stelle 1.1 eingefügt:

„1.1	Befreiung auf Grund einer Verordnung zu § 21 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung darüber	10 bis 40“.

    b) Die Tarif-Stelle 1.9 wird gestrichen.

    c) Die bisherigen Tarif-Stellen 1.1 bis 1.8 werden die Tarif-Stellen 1.2 bis 1.9.

13. Die laufende Nummer 25. wird wie folgt geändert:

    a) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 1.41 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

    b) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 1.47 wird das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt.

    c) Nach Tarif-Stelle 1.64 wird folgende Tarif-Stelle 1.65 eingefügt:

„1.65	Regelung zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Wildfütterung nach § 23a AVBayJG	20 bis 200“.

    d) Die bisherigen Tarif-Stellen 1.65 bis 1.69 werden die Tarif-Stellen 1.66 bis 1.70.

e) Die bisherige Tarif-Stelle 1.70 wird durch folgende Tarif-Stellen 1.71 bis 1.76 ersetzt:

„1.71	Ausnahmen nach § 2 Abs. 5 der Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV)	10 bis 500
1.72	Ausgabe von Fußringen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BWildSchV:	
1.72.1	Gleichzeitige Ausgabe von bis zu 9 Fußringen	2 zuzüglich der Kosten der Fußringe, mindestens 10 DM
1.72.2	Gleichzeitige Ausgabe von 10 und mehr Fußringen:	
	bis einschließlich des 9. Fußringes	wie zu Tarif-Stelle 1.72.1
	ab dem 10. Fußring	1,50 je Fußring zuzüglich der Kosten der Fußringe
1.73	Aufsicht bei der Durchführung der Kennzeichnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BWildSchV:	
1.73.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
1.73.2	Sonst	10 bis 30
	Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben.	
1.74	Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 BWildSchV	10 bis 500
1.75	Erteilung einer Genehmigung oder Anerkennung nach § 3 Abs. 6 BWildSchV	10 bis 20
1.76	Verlangen nach § 4 Abs. 3 BWildSchV und Prüfung der Bücher und Belege, soweit weitere Maßnahmen (z. B. Anordnungen) erforderlich werden	20 bis 500“.

14. Die laufende Nummer 26. wird wie folgt geändert:

a) In Tarif-Stelle 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Art. 64, 65 Fischereigesetz für Bayern, § 1 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern – AVFiG).“.

b) In Tarif-Stelle 1.4 erhält die Angabe „Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 FiScheinG“ folgende Fassung:

„Art. 65 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 Fischereigesetz für Bayern“.

c) In Tarif-Stelle 1.5 erhält die Angabe „Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 FiScheinG“ folgende Fassung:

„Art. 65 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Fischereigesetz für Bayern“.

15. Die laufende Nummer 27. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„27.		Wasserrecht:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Erteilung einer gehobenen Erlaubnis (§ 7 Wasserhaushaltsgesetz – WHG –, Art. 16 Bayerisches Wassergesetz – BayWG) oder einer Bewilligung (§ 8 WHG) einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins:	
	1.1.1	Für das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	
		a) beim Neubau	
		aa) von Pumpspeicherwerken	120 je 1 000 kW Ausbauleistung, mindestens 200 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		bb) von sonstigen Wasserkraftanlagen	
		bis zu 50 kW Ausbauleistung	12 je kW
		bis zu 5 000 kW Ausbauleistung	6 je weitere kW
		für die 5 000 kW übersteigende Ausbauleistung	1,20 je weitere kW, mindestens 200 DM
		Beinhaltet die Erlaubnis oder Bewilligung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
		b) sonst	120 bis 25 000
		Beinhaltet die Erlaubnis oder Bewilligung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis als gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
		c) Bei Anlagen, für die es nach Art. 87 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einer Baugenehmigung nicht bedarf, erhöhen sich die Gebühren nach Buchstabe a und Buchstabe b um den Betrag, der nach Laufender Nummer 22. für eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erheben wäre.	
		d) Soweit die Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) dient	kostenfrei
	1.1.2	Für das Absenken eines oberirdischen Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	120 bis 25 000
		Beinhaltet die Erlaubnis oder Bewilligung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
		Soweit die Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.1.3	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen für das Zutageleiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG) oder für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG	
		bis zu 50 000 m^3 verwertbaren Abbauguts unter dem mittleren Wasserspiegel	
		je angefangene 1 000 m^3	30

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		je weitere angefangene 10 000 m³ bis zu 500 000 m³	84
		je weitere angefangene 50 000 m³	170
		Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
	1.1.4	Für das Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern, Zutageleiten von Wasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 WHG)	
		a) in anderen als in Fällen nach Tarif-Stelle 1.1.3 und mit Ausnahme von Wasserkraftnutzungen bis 10 000 m³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	120 bis 600
		bis 100 000 m³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	30 je weitere angefangene 1 000 m³
		bis 1 000 000 m³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	6 je weitere angefangene 1 000 m³
		bis zu 10 000 000 m³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	1,20 je weitere angefangene 1 000 m³
		über 10 000 000 m³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	0,36 je weitere angefangene 1 000 m³
		Beträgt die festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge weniger als die Hälfte der Jahresentnahmemenge, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s fiktiv möglich wäre, erhöht sich die Gebühr um ein Viertel. Beinhaltet die Erlaubnis oder Bewilligung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
		b) bei Wasserkraftnutzungen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1 Buchst. a
		c) Soweit die Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.1.5	Für das Entnehmen fester Stoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3, jedoch für die Gesamtmenge des Abbaugutes
		Soweit die Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.1.6	Für das Einleiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG)	
		a) von radioaktiven Abwässern	350 bis 35 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		b) von sonstigem Schmutzwasser nichtgewerblicher Art	
		bis zu 1 000 m³ Schmutzwasser/Tag	48 je angefangene 50 m³
		bis zu 5 000 m³ Schmutzwasser/Tag	24 je weitere angefangene 50 m³
		bis zu 50 000 m³ Schmutzwasser/Tag	84 je weitere angefangene 500 m³
		je weitere angefangene 1 000 m³ Schmutzwasser/Tag	120, mindestens 120 DM
		c) von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art	
		bis zu 1 000 m³ Schmutzwasser/Tag	120 je angefangene 50 m³
		bis zu 5 000 m³ Schmutzwasser/Tag	60 je weitere angefangene 50 m³
		bis zu 50 000 m³ Schmutzwasser/Tag	210 je weitere angefangene 500 m³
		je weitere angefangene 1 000 m³ Schmutzwasser/Tag	300, mindestens 200 DM
		d) von Niederschlagswasser, von Kühlwasser und von Wasser, das in seiner Beschaffenheit nicht verändert ist	
		bei Wasser nichtgewerblicher Art	12 je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Einleitungsmenge, mindestens 100 DM
		bei Wasser gewerblicher Art	30 je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Einleitungsmenge, mindestens 100 DM
		Wird beim Einleiten von Niederschlagswasser keine höchstzulässige Einleitungsmenge festgesetzt, beträgt die Gebühr	15 bis 350
		e) für Einleitungen, die nur ein- bis viermal pro Jahr stattfinden	120 bis 2 500
		f) Beinhaltet die Erlaubnis oder Bewilligung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		g) Soweit die Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.1.7	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.6 werden bis auf die Hälfte ermäßigt, wenn eine Erlaubnis oder eine Bewilligung auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren befristet ist.	
	1.1.8	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.6 werden um bis zu 50 v.H. erhöht, wenn eine Bewilligung für einen Zeitraum von über 30 Jahren erteilt wird.	
	1.2	Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 17 BayWG einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins:	
	1.2.1	Bei einem Erlaubniszeitraum bis zu 1 Jahr	30 v.H. der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6, mindestens 100 DM
	1.2.2	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als 1 Jahr bis zu 10 Jahren	50 v.H. der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 1.1.5 oder 1.1.6, mindestens 100 DM
	1.2.3	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als 10 Jahren	wie zu den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6
	1.2.4	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3
	1.2.5	Wird im Anschluß an eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG für denselben Benutzungstatbestand eine Bewilligung oder eine gehobene Erlaubnis (Art. 16 BayWG) erteilt, können die nach den Tarif-Stellen 1.2.1 oder 1.2.2 festgesetzten Gebühren auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.1 bis zur Hälfte angerechnet werden.	
	1.2.6	Soweit die Erlaubnis unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.3	Zulassung nach § 9a WHG:	
	1.3.1	Bei Bewilligungsverfahren oder Verfahren über gehobene Erlaubnisse (Art. 16 BayWG)	10 v.H. der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.1, mindestens 50 DM
	1.3.2	Bei Verfahren über beschränkte Erlaubnisse (Art. 17 BayWG)	10 v.H. der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.2, mindestens 50 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.3.3	Soweit die Zulassung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.4	Erteilung einer Genehmigung nach § 19a WHG:	
	1.4.1	Für die Ersterteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb (§ 19a Abs. 1 WHG) einer	
	1.4.1.1	Rohrleitungsanlage, wenn damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) verbunden ist	
		für Baukosten bis 3 Mio DM	4 v.T. der Baukosten
		für weitere Baukosten bis 6 Mio DM	3 v.T. der Baukosten
		für weitere Baukosten bis 30 Mio DM	2 v.T. der Baukosten
		für weitere Baukosten	1 v.T. der Baukosten
	1.4.1.2	Rohrleitungsanlage, wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	
		für Baukosten bis 3 Mio DM	4 v.T. der Baukosten
		für weitere Baukosten bis 15 Mio DM	2 v.T. der Baukosten
		für weitere Baukosten	1 v.T. der Baukosten
	1.4.2	Für die Verlängerung oder Neuerteilung einer befristeten Genehmigung (§ 19a Abs. 1 WHG) für eine bestehende	
	1.4.2.1	Rohrleitungsanlage, wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist	500 bis 50 000
	1.4.2.2	Rohrleitungsanlage, wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	250 bis 50 000
	1.4.3	Für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage oder des Betriebs (§ 19a Abs. 3 WHG) bei einer	
	1.4.3.1	Rohrleitungsanlage, wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 1.4.1.1
		bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 1.4.2.1
	1.4.3.2	Rohrleitungsanlage, wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	
		bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 1.4.1.2
		bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 1.4.2.2
	1.5	Erteilung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 31 WHG) einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins:	
	1.5.1	Für Sand- und Kiesgruben und ähnliche Abgrabungen	
		a) Planfeststellung	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3, jedoch für das gesamte verwertbare Abbaugut

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 v.H.	
		b) Plangenehmigung	¾ der Gebühr nach Buchst. a
	1.5.2	Für Fischteichanlagen	
		a) Planfeststellung	
		für eine zu schaffende Wasserfläche von bis zu 1 000 m²	120 bis 350
		über 1 000 m² bis zu 2 500 m²	350 bis 600
		über 2 500 m² bis zu 5 000 m²	500 bis 1 000
		über 5 000 m² bis zu 10 000 m²	850 bis 2 000
		über 10 000 m² je weitere angefangene 1 000 m²	95
		Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 v.H.	
		b) Plangenehmigung	¾ der Gebühr nach Buchstabe a
		c) Soweit die Planfeststellung oder Plangenehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.5.3	Für sonstige Zwecke	
		a) Planfeststellung	3 v.T. der Baukosten, mindestens 100 DM
		Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 v.H.	
		b) Plangenehmigung	¾ der Gebühr nach Buchst. a
		c) Soweit die Planfeststellung oder Plangenehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.5.4	Ersetzt die Planfeststellung eine sonst notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.5.1 Buchst. a, 1.5.2 Buchst. a oder 1.5.3 Buchst. a um den Betrag, der für diese Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	1.6	Zulassung nach § 31 Abs. 2 a WHG	10 v.H. der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.5, mindestens 50 DM
		Soweit die Zulassung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.7	Anordnung nach Art. 20 BayWG	25 bis 600
	1.8	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 32 BayWG	60 bis 6 000
	1.9	Untersagung nach Art. 34 Abs. 2 BayWG	25 bis 120
	1.10	Anordnung nach § 35 Abs. 2 WHG	25 bis 120
	1.11	Anerkennung nach Art. 39 Abs. 1 BayWG	500 bis 2 500
	1.12	Untersagung nach Art. 40 Abs. 2 BayWG	25 bis 120
	1.13	Anordnung nach Art. 52 BayWG	25 bis 600
	1.14	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 59 BayWG einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins:	
	1.14.1	Für bauliche Anlagen	5 v.T. der Baukosten, mindestens 50 DM
	1.14.2	Für andere Anlagen	50 bis 6 000
	1.14.3	Soweit die Genehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.15	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 59a Abs. 1 BayWG	50 bis 6 000
	1.16	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG einschließlich Bauüberwachung, einmaliger Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins:	
	1.16.1	Für bauliche Anlagen	5 v.T. der Baukosten, mindestens 50 DM
	1.16.2	Für andere Anlagen und für Anpflanzungen	25 bis 1 200
	1.16.3	Soweit die Genehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.17	Anordnung nach Art. 62 Abs. 1 BayWG	25 bis 600
	1.18	Anordnung nach Art. 64 Satz 2 BayWG	25 bis 600
	1.19	Anordnung nach Art. 68 Abs. 3 BayWG	25 bis 6 000
	1.20	Gesonderte Bauabnahme nach Art. 69 Abs. 1 BayWG	60 bis 1 200
	1.21	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 69 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 oder Festsetzung nach Art. 69 Abs. 3 Satz 4 BayWG	30 bis 600
	1.22	Anordnung nach Art. 81 Abs. 1 oder Abs. 2 BayWG	60 bis 2 500
	1.23	Eintragung in das Wasserbuch, Änderung des Wasserbuchs oder Löschungen im Wasserbuch (Art. 88, 90, 91 BayWG, § 1 Satz 3 und § 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung der Wasserbücher – WasserbuchV)	15 bis 2 500
		Soweit die Eintragung, Änderung oder Löschung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.24	Erteilung einer Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG:	
	1.24.1	Bei nichtgewerblichen Anlagen	60 bis 600
	1.24.2	Bei gewerblichen Anlagen	60 bis 3 500

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.25	Erteilung einer Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG	120 bis 6 000
	1.26	Anordnung nach § 19i Abs. 2 Satz 2 WHG, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WHG getroffen wird	25 bis 600
	1.27	Anerkennung als Sachverständiger (§ 19i Abs. 2 Satz 3 WHG, § 11 Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Reinigen, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben – Anlagen- und Fachbetriebsverordnung – VAwSF –)	60 bis 600
	1.28	Anordnung auf Durchführung einer Überprüfung durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WHG, § 18 Abs. 3 Satz 1 VAwSF, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WHG getroffen wird	25 bis 120
	1.29	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 41c BayWG in Verbindung mit der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung (VGS):	
	1.29.1	Bei einem Genehmigungszeitraum bis zu 1 Jahr	wie zu Tarif-Stelle 1.2.1
	1.29.2	Bei einem Genehmigungszeitraum von mehr als 1 Jahr bis zu 10 Jahren	wie zu Tarif-Stelle 1.2.2
	1.29.3	Bei einem Genehmigungszeitraum von mehr als 10 Jahren	wie zu Tarif-Stelle 1.2.3
	1.30	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten einer Rechtsverordnung über Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete	kostenfrei
	2	Berechnung der Gebühren: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, gilt Tarif-Nummer 22.2 entsprechend.	
	3	Ermäßigungen:	
	3.1	Sind für ein Vorhaben mehrere der in Tarif-Stelle 1 bewerteten Amtshandlungen erforderlich, wird die Summe der Gebühren, die für diese Amtshandlungen anfallen, bis zur Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft, zuzüglich eines Betrages von 10 DM bis zur Hälfte der Gebühren für die übrigen Amtshandlungen, der sich nach deren Verwaltungsaufwand bemißt, ermäßigt.	
	3.2	Bei Wasserkraftanlagen der Rhein-Main-Donau AG und ihrer Tochtergesellschaften ermäßigen sich die Gebühren nach Tarif-Stelle 1 um die Hälfte, jedoch höchstens bis zur Höhe der jeweiligen Mindestgebühr.	
	3.3	Wird für eine Fischteichanlage keine Planfeststellung oder Plangenehmigung, sondern nur eine Erlaubnis erteilt, beträgt die Gebühr 50 DM bis zur Hälfte der Gebühr nach Tarif-Stelle 1; werden mehrere Erlaubnisse erteilt, beträgt die Gebühr 50 DM bis zur Hälfte der Summe der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	4	Auslagen: Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 13 KG erhoben.".	

16. Die laufende Nummer 28. wird wie folgt geändert:
    a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1 wird die Zahl „200" durch die Zahl „240" ersetzt.
    b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2 wird die Zahl „300" durch die Zahl „360" ersetzt.
    c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3 wird die Zahl „400" durch die Zahl „480" ersetzt.
    d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stellen 4 und 5 werden jeweils die Zahl „200" durch die Zahl „250" und die Zahl „500" durch die Zahl „600" ersetzt.
    e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6 wird die Zahl „500" durch die Zahl „400" ersetzt.
    f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 7 werden die Zahl „100" durch die Zahl „120" und die Zahl „300" durch die Zahl „350" ersetzt.
    g) Die Tarif-Stelle 8 wird wie folgt geändert:
        aa) In der Gegenstandspalte wird die Angabe „§§ 8, 10" durch die Angabe „§§ 8, 10 Abs. 1, 2 und 3" ersetzt.
        bb) In der Gebührenspalte der Tarifstelle 8.1 wird die Zahl „40" durch die Zahl „50" ersetzt.
        cc) In den Gebührenspalten der Tarifstellen 8.2 und 8.3 wird jeweils die Zahl „80" durch die Zahl „100" ersetzt.
        dd) Nach Tarif-Stelle 8.3 wird folgende Tarif-Stelle 8.4 angefügt:
        „8.4 Unbefristet 200".
    h) Nach Tarif-Stelle 8 werden folgende Tarif-Stellen 9 und 10 eingefügt:
        „ 9 Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Bundesärzteordnung 20
        10 Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung 40".
    i) Die bisherigen Tarif-Stellen 9 und 10 werden die Tarif-Stellen 11 und 12.
    j) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 11 (neu) werden die Zahl „50" durch die Zahl „60" und die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
    k) Die Tarif-Stelle 12 (neu) erhält folgende Fassung:
        „12 Erteilung einer Bescheinigung für Ausländer über die Beendigung der Medizinalassistentenzeit oder der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 180."
17. Die laufende Nummer 29. wird wie folgt geändert:
    a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1 wird die Zahl „200" durch die Zahl „240" ersetzt.
    b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2 wird die Zahl „300" durch die Zahl „360" ersetzt.
    c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3 wird die Zahl „400" durch die Zahl „480" ersetzt.
    d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stellen 4 und 5 werden jeweils die Zahl „200" durch die Zahl „250" und die Zahl „500" durch die Zahl „600" ersetzt.
    e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6 wird die Zahl „500" durch die Zahl „400" ersetzt.
    f) Die Tarif-Stelle 7 wird wie folgt geändert:
        aa) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 7.1 wird die Zahl „40" durch die Zahl „50" ersetzt.
        bb) In den Gebührenspalten der Tarif-Stellen 7.2 und 7.3 wird jeweils die Zahl „80" durch die Zahl „100" ersetzt.
        cc) Nach Tarif-Stelle 7.3 wird folgende Tarif-Stelle 7.4 eingefügt:
        „7.4 Unbefristet 200."
    g) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 8 werden die Zahl „50" durch die Zahl „60" und die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.
18. Die laufende Nummer 30. wird wie folgt geändert:
    a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1 wird die Zahl „200" durch die Zahl „240" ersetzt.
    b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2 wird die Zahl „300" durch die Zahl „360" ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „480“ ersetzt.

d) Die Tarif-Stelle 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Gegenstandspalte wird nach dem Wort „Zurücknahme“ eingefügt „oder Widerruf“.

bb) In der Gebührenspalte werden die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „600“ ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 5 werden die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „600“ ersetzt.

f) Nach Tarif-Stelle 6 wird folgende Tarif-Stelle 7 eingefügt:

„7 Zulassung nach § 8 Abs. 4 Bundestierärzteordnung 120 bis 350“.

g) Die bisherigen Tarif-Stellen 7 und 8 werden die Tarif-Stellen 8 und 9.

h) Die Tarif-Stelle 8 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 8.1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

bb) In den Gebührenspalten der Tarif-Stellen 8.2 und 8.3 wird jeweils die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

i) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 9 (neu) werden die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

19. Die laufende Nummer 31. wird wie folgt geändert:

a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1 wird die Zahl „170“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2 werden die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „200“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

20. Die laufende Nummer 32. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„32.		Apothekenwesen:	
	1	Approbation nach § 4 Abs. 1 Bundes-Apothekerordnung	240
	2	Approbation nach § 4 Abs. 2 Bundes-Apothekerordnung	360
	3	Approbation nach § 4 Abs. 3 Bundes-Apothekerordnung	480
	4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 6 oder § 7 Bundes-Apothekerordnung	250 bis 600
	5	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2, § 11 Bundes-Apothekerordnung:	
	5.1	Für die Dauer bis zu einem halben Jahr	50
	5.2	Für die Dauer bis zu einem Jahr	100
	5.3	Für die Dauer jedes weiteren angefangenen Jahres je	100
	5.4	Unbefristet	200
	6	Widerruf einer nach § 2 Abs. 2, § 11 Bundes-Apothekerordnung erteilten Erlaubnis	60 bis 120
	7	Anordnung nach § 8 Abs. 1 Bundes-Apothekerordnung	240 bis 600
	8	Aufhebung nach § 8 Abs. 2 Bundes-Apothekerordnung	200 bis 400
	9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 2, § 8 des Gesetzes über das Apothekenwesen:	
	9.1	Für eine neue öffentliche Apotheke	350 bis 1 200
	9.2	Für die Fortführung einer bestehenden öffentlichen Apotheke	200 bis 1 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	9.3	Für die Erlaubnis, die der Pächter benötigt, wenn er die von ihm gepachtete öffentliche Apotheke im unmittelbaren Anschluß an das Pachtverhältnis als Inhaber weiterführt	kostenfrei
	10	Zurücknahme oder Widerruf nach § 4 oder § 9 Abs. 4 oder § 14 Abs. 3 des Gesetzes über das Apothekenwesen	120 bis 500
	11	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4 des Gesetzes über das Apothekenwesen	60 bis 200
	12	Schließung nach § 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen und § 64 Abs. 4 Nr. 4 des Arzneimittelgesetzes	60 bis 350
	13	Abnahme nach § 6 des Gesetzes über das Apothekenwesen	60 bis 120
	14	Zulassung nach § 13 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über das Apothekenwesen	60 bis 250
	15	Erteilung einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes über das Apothekenwesen	60 bis 250
	16	Erteilung einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen	350 bis 2 500
	17	Erteilung einer Genehmigung nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen	120 bis 600
	18	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 des Gesetzes über das Apothekenwesen	120 bis 600
	19	Erlaß einer vorläufigen Anordnung für eine Apotheke nach § 64 Abs. 4 Nr. 4 Arzneimittelgesetz	40 bis 200
	20	Zulassung nach § 2 Abs. 5 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO –)	25 bis 120
	21	Befreiung nach § 23 Abs. 2 oder 3 ApBetrO	12 bis 40
	22	Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 ApBetrO	60 bis 120".

21. Die laufende Nummer 33. wird wie folgt geändert:

a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1 werden die Zahl „200" durch die Zahl „250" und die Zahl „5 000" durch die Zahl „6 000" ersetzt.

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2 werden die Zahl „100" durch die Zahl „120" und die Zahl „2 500" durch die Zahl „3 000" ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3 werden die Zahl „100" durch die Zahl „120" und die Zahl „500" durch die Zahl „600" ersetzt.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4 werden die Zahl „200" durch die Zahl „250" und die Zahl „500" durch die Zahl „600" ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 5 werden die Zahl „100" durch die Zahl „120" und die Zahl „1 500" durch die Zahl „2 000" ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stellen 6, 7 und 8 werden jeweils die Zahl „100" durch die Zahl „120" und die Zahl „1 000" durch die Zahl „1 200" ersetzt.

g) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 9 werden die Zahl „200" durch die Zahl „250" und die Zahl „1 000" durch die Zahl „1 200" ersetzt.

h) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 10 werden die Zahl „50" durch die Zahl „60" und die Zahl „200" durch die Zahl „250" ersetzt.

i) Die Tarif-Stellen 11.1 bis 11.5 erhalten folgende Fassung:

„11.1	bis 2 Mittel	40
11.2	für 3 bis 4 Mittel	60
11.3	für 5 bis 6 Mittel	80
11.4	für 7 bis 9 Mittel	100
11.5	für 10 und mehr Mittel	120".

22. Die laufende Nummer 34. erhält folgende Fassung:

„34. Tierschutzgesetz:
Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Tierschutzgesetz 20 bis 1 000".

23. Die laufende Nummer 35. wird wie folgt geändert:

a) Die Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 1 erhält folgende Fassung:

„Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Hebammengesetz, dem Krankenpflegegesetz oder nach anderen gem. Art. 74 Nr. 19 GG vom Bund erlassenen Heilhilfsberufsgesetzen, soweit nicht Tarif-Stelle 2 einschlägig ist"

b) Die Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 2 erhält folgende Fassung:

„Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenpflegehelfer(in)".

c) Die Gebührenspalte der Tarifstelle 4 erhält folgende Fassung: „25 bis 70".

24. Die laufende Nummer 36. wird wie folgt geändert:

a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1 werden die Zahl „10" durch die Zahl „12" und die Zahl „200" durch die Zahl „250" ersetzt.

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2 werden die Zahl „50" durch die Zahl „60" und die Zahl „200" durch die Zahl „250" ersetzt.

c) Die Tarif-Stelle 3 erhält folgende Fassung:

„3 Verbot oder Festlegung von Auflagen nach § 5 oder § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz 12 bis 250"

d) Die Tarif-Stelle 4 erhält folgende Fassung:

„4 Zulassung nach § 17a Abs. 3 Satz 2 Versammlungsgesetz 12 bis 250"

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 5 werden die Zahl „10" durch die Zahl „12" und die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.

25. In der Gebührenspalte der Tarif-Nummer 39. wird die Angabe „20 bis 200" durch die Angabe „25 bis 250" ersetzt.

26. Die laufende Nummer 40. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„40.		Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG):	
	1	Anordnung für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG	25 bis 1 200
	2	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 LStVG	60 bis 2 500
	3	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG	50 bis 500
	4	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 37a Abs. 2 Satz 1 LStVG	100 bis 5 000
	5	Erteilung einer Negativbescheinigung im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG	20 bis 250".

27. Die laufende Nummer 41. wird wie folgt geändert:

a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1 werden die Zahl „20" durch die Zahl „25" und die Zahl „40" durch die Zahl „60" ersetzt.

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2.1 wird die Zahl „10" durch die Zahl „12" ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2.2 werden die Zahl „10" durch die Zahl „12" und die Zahl „20" durch die Zahl „25" ersetzt.

28. Die laufende Nummer 42. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„42.		Wohnungs- und Siedlungswesen:	
	1	Anerkennung nach § 82 Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz – II. WoBauG)	20 bis 200
	2	Ergänzung einer Anerkennung nach § 82 II. WoBauG	12 bis 60
	3	Widerruf nach § 83 Abs. 5 II. WoBauG	25 bis 250
	4	Entscheidung über die Bewilligung von Mitteln aus öffentlichen Haushalten zur Förderung der Neuschaffung oder der Modernisierung von Wohnungen und Wohnheimen einschließlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den Förderungsvorschriften und der Anerkennung der Schlußabrechnung	kostenfrei
	5	Zulassung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG	120 bis 500
	6	Erteilung eines Aufteilungsplanes nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)	20 bis 100 je Sondereigentumseinheit
	7	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz	10 bis 50 je Sondereigentumseinheit
	8	Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG)	12 bis 25
	9	Benennung von Wohnungssuchenden nach § 4 Abs. 4 oder § 5a Abs. 1 WoBindG	12 bis 25
	10	Verlangen nach § 4 Abs. 8 Satz 1 oder Satz 2, § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 4 WoBindG	25 bis 120
	11	Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 WoBindG oder § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau	12 bis 25
	12	Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 WoBindG	20 bis 90
	13	Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 WoBindG	20 bis 35
	14	Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 5 WoBindG	25 bis 60
	15	Feststellung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 WoBindG	20 bis 250 je Wohnung
	16	Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 WoBindG	25 bis 120
	17	Mitteilung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 WoBindG	15 bis 35
	18	Erteilung einer Genehmigung nach § 8a Abs. 4 Satz 1 WoBindG	25 bis 250
	19	Zustimmung nach § 8b Abs. 2 Satz 1 WoBindG	60 bis 600
	20	Erteilung einer Genehmigung nach § 8b Abs. 2 Satz 3 WoBindG	25 bis 600
	21	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 6 Satz 3 WoBindG	15 bis 25

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	22	Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 WoBindG oder nach Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie der Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen in Verbindung mit der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 5 000
	23	Anordnung nach § 12 Abs. 4 WoBindG	60 bis 120
	24	Erteilung einer Bestätigung nach § 18 Abs. 1 WoBindG	15 bis 35 je Wohnung
	25	Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 WoBindG	20 bis 250
	26	Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV)	15 bis 35
	27	Zustimmung nach § 11 Abs. 7 Satz 1 II. BV	15 bis 35
	28	Erteilung einer Genehmigung nach § 5a Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen (Neubaumietenverordnung 1970 – NMV 1970)	25 bis 250
	29	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 NMV 1970	25 bis 60
	30	Mitteilung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 NMV 1970	15 bis 35".

29. Die laufende Nummer 43. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„43.		Sammlungswesen:	
	1	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Bayerisches Sammlungsgesetz (BaySammlG) einschließlich Prüfung der Abrechnung (Art. 6 Nr. 1 BaySammlG)	35 bis 350
	2	Rücknahme oder Widerruf einer Sammlungserlaubnis	35 bis 250
	3	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BaySammlG	25 bis 120
	4	Anordnung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Art. 5 Abs. 2 BaySammlG	25 bis 120
	5	Anforderung und Prüfung der Abrechnungsunterlagen (Art. 6 Nr. 2 BaySammlG)	25 bis 250
	6	Bestellung nach Art. 7 Abs. 1 BaySammlG	35 bis 100
	7	Einziehung nach Art. 11 BaySammlG	60 bis 500".

30. Die laufende Nummer 44. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„44.		Lotteriewesen: Erteilung einer Genehmigung nach § 1 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung)	1 v.T. des bewilligten Spielkapitals, mindestens 10 DM“.

31. Die laufende Nummer 45. wird wie folgt geändert:

a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.1.2 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.1.4 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „25“, die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,25“ ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.1.5 wird die Zahl „0,25“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stellen 1.3 und 1.4 werden jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

32. Die laufende Nummer 51. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„51.		Verordnung für die Schiffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schiffahrtsordnung – SchO) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG):	
	1	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG, § 3 Abs. 1 SchO:	
	1.1	Für Fahrgast- und Güterschiffe	120 bis 3 000
	1.2	Für sonstige Fahrzeuge	15 bis 350
	1.3	Für Wasserskilifte	120 bis 3 000
	2	Widerruf nach Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayWG, § 3 Abs. 2 SchO	25 bis 120
	3	Erteilung eines Schiffsführerscheins nach §§ 5, 6 SchO:	
	3.1	Schiffsführerschein der Klasse B	60
	3.2	Schiffsführerschein der Klasse C	35
	4	Aufforderung nach § 12 Abs. 1 SchO	15 bis 60
	5	Widerruf eines Schiffsführerscheins	25 bis 120
	6	Festsetzung nach § 12 Abs. 2 SchO	15 bis 60
	7	Zulassung nach § 19 einschließlich der Zuteilung eines Kennzeichens nach § 29 Abs. 1 SchO:	
	7.1	Von Fahrgast- und Güterschiffen einschließlich schwimmender Geräte	60 bis 250
	7.2	Von sonstigen Fahrzeugen	15 bis 60

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	8	Ausstellung einer Zweiten Ausfertigung der Zulassungsurkunde (§ 20 Abs. 2 SchO):	
	8.1	Im Fall der Tarif-Stelle 7.1	25 bis 120
	8.2	Im Fall der Tarif-Stelle 7.2	15 bis 35
	9	Vorladung zur Nachuntersuchung (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SchO)	15-60
	10	Festsetzung anderer Fristen zur Nachuntersuchung (§ 22 Abs. 1 Satz 5 SchO)	15 bis 60
	11	Anordnung einer Untersuchung von Amts wegen (§ 22 Abs. 3 SchO)	15 bis 60
	12	Maßnahme nach § 23 Abs. 1 SchO	25 bis 120
	13	Mahnung nach § 23 Abs. 2 SchO	25 bis 120
	14	Rücknahme oder Widerruf nach § 23 Abs. 2 SchO	25 bis 120
	15	Änderung einer Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4 BayWG und § 3 Abs. 1 SchO oder Zulassung nach § 19 SchO	15 bis 350
	16	Untersagung nach § 26 Abs. 4 SchO	15 bis 60
	17	Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 SchO	50 bis 600
	18	Erteilung oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 SchO	25 bis 350
	19	Untersagung nach § 52 Abs. 2 SchO	25 bis 120
	20	Gestattung nach § 52 Abs. 2 SchO	25 bis 120
	21	Untersagung nach § 54 Abs. 2 SchO	25 bis 120".

33. Die laufende Nummer 52. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„52.		Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffahrt auf dem Bodensee (EVBodenseeSchO) – Anlage: Verordnung über die Schiffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schiffahrtsordnung – BodenseeSchO):	
	1	Einräumung eines Vorrangs nach Art. 1.15 Satz 1 oder Satz 2 BodenseeSchO	120 bis 600
	2	Zuteilung eines Kennzeichens für ein zulassungsfreies Fahrzeug nach Art. 2.01 Abs. 1 Satz 1 BodenseeSchO	25
	3	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 6.15 Abs. 2 Satz 2 BodenseeSchO	50 bis 600
	4	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 7.01 Abs. 1 Satz 1 BodenseeSchO	25 bis 120
	5	Zulassung einer Landestelle nach Art. 9.01 Abs. 1 BodenseeSchO	120 bis 600
	6	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 11.05 BodenseeSchO	50 bis 120

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	7	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 11.06 Satz 1 BodenseeSchO	50 bis 600
	8	Erteilung eines Schifferpatents (Art. 12.02 BodenseeSchO)	70 bis 150
	9	Erteilung einer Zweiten Ausfertigung nach Art. 12.06 Abs. 2 BodenseeSchO	15 bis 25
	10	Ausstellung eines neuen Schifferpatents nach Art. 12.07 BodenseeSchO	15 bis 25
	11	Entzug oder Einschränkung nach Art. 12.08 BodenseeSchO	25 bis 120
	12	Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 12.09 BodenseeSchO	15 bis 25
	13	Zulassung nach Art. 14.01 einschl. der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens nach Art. 2.01 BodenseeSchO:	
	13.1	Für Fahrgast- und Güterschiffe einschl. schwimmender Geräte	120 bis 3 000
	13.2	Für sonstige Fahrzeuge	40 bis 1 000
	14	Festsetzung nach Art. 14.04 Abs. 1 letzter Satz BodenseeSchO	15 bis 60
	15	Anordnung nach Art. 14.04 Abs. 3 BodenseeSchO	15 bis 60
	16	Maßnahmen nach Art. 14.05 BodenseeSchO	25 bis 120
	17	Entzug nach Art. 14.06 BodenseeSchO	25 bis 120
	18	Änderung oder Neuerteilung nach Art. 14.07 BodenseeSchO	15 bis 350
	19	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 16.02 BodenseeSchO	50 bis 1 200".

34. Die laufende Nummer 53. wird wie folgt geändert:

a) In den Gegenstandspalten der Tarif-Stellen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 17 Abs. 1" gestrichen.

b) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 2.3 werden die Worte „des Betriebs" durch die Worte „der Betriebsführung" ersetzt.

c) Die Tarif-Stelle 6 wird gestrichen.

d) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 7 wird die Zahl „24" durch die Angabe „21 Abs. 4" ersetzt.

e) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 8 wird das Wort „Rücknahme" durch das Wort „Widerruf" ersetzt.

f) Die Tarif-Stellen 9, 10 und 11 werden gestrichen.

g) Die Tarif-Stelle 12 erhält folgende Fassung:

„12 Erlaß eines Planfeststellungsbeschlusses nach §§ 28, 29 oder § 41 Abs. 1 PBefG 100 bis 3 000".

h) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 13 wird die Angabe „32 Abs. 5" durch die Angabe „31 Abs. 2" ersetzt.

i) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 14 wird die Zahl „33" durch die Angabe „31 Abs. 5" ersetzt.

j) Die Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 15 erhält folgende Fassung:

„Zustimmung nach § 32 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 PBefG".

k) Die Tarif-Stelle 16 wird gestrichen.

l) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 17 wird die Angabe „§ 35 Satz 3 Halbsatz 2" durch die Angabe „§ 32 Abs. 3" ersetzt.

m) Die Tarif-Stelle 18 erhält folgende Fassung:

„18 Fristsetzung nach § 36 Abs. 2 PBefG 20 bis 200".

n) Die Tarif-Stelle 19 wird gestrichen.

o) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 20 wird das Wort „Zustimmung" durch das Wort „Genehmigung" ersetzt.

35. Die laufende Nummer 54. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„54.		Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung – BOStrab –):	
	1	Verlangen nach § 5 Abs. 4, Fristsetzung nach § 5 Abs. 5 Nr. 1, Beschränkung oder Untersagung nach § 5 Abs. 5 Nr. 2, Entscheidung nach § 15 Abs. 4, Verlangen nach § 16 Abs. 9, Festsetzung nach § 50 Abs. 1 und Fristverlängerung oder Festsetzung nach § 57 Abs. 5 BOStrab	20 bis 500
	2	Erteilung einer Genehmigung nach § 6 BOStrab	50 bis 1 000
	3	Bestätigung nach § 9 BOStrab	50
	4	Gestattung nach § 58 Abs. 3 BOStrab	50 bis 200
	5	Zustimmung nach § 60 Abs. 3 BOStrab	20 bis 500
	6	Fristverlängerung nach § 60 Abs. 9 BOStrab	20 bis 100
	7	Entscheidung nach § 60 Abs. 10 letzter Satz BOStrab	50
	8	Aufsicht nach § 61 BOStrab	20 bis 200
	9	Abnahme nach § 62 BOStrab:	
	9.1	Bei Betriebsanlagen	20 bis 1 000
	9.2	Bei Fahrzeugen	10 bis 500 je Fahrzeug“.

36. Die laufende Nummer 55. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„55.		Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung – StrabBlPV –):	
		Zulassung zur Prüfung nach § 9 StrabBlPV	25“.

37. In der Gebührenspalte der laufenden Nummer 59. wird die Angabe „20 bis 5 000“ durch die Angabe „50 bis 10 000“ ersetzt.

38. Die laufende Nummer 61. wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz – HeimG –)“ durch die Angabe „Heimgesetz (HeimG)“ ersetzt.

b) Nach der Überschrift wird folgende Tarif-Stelle 1 eingefügt:

„1 Bestellung nach § 5 Abs. 2 HeimG kostenfrei“.

c) Die bisherigen Tarif-Stellen 1 bis 11 werden zu den Tarif-Stellen 2 bis 12.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2 (neu) werden die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

e) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 6 (neu) wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 6“ ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarifstelle 11 (neu) wird die Angabe „10 bis 200“ durch die Angabe „50 bis 500“ ersetzt.

g) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 12 (neu) wird die Angabe „20 bis 200“ durch die Angabe „50 bis 500“ ersetzt.

39. Die laufende Nummer 66. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„66.		Weinrecht:	
	1	Zulassung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz)	wie zu Tarif-Stelle 3.1
	2	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Weinwirtschaftsgesetz	1/10 der Gebühr nach Tarif-Stelle 3, mindestens 20 DM
	3	Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Weinwirtschaftsgesetz:	
	3.1	Allgemein	50 zuzüglich 5 DM je Ar der beantragten Pflanzfläche
	3.2	Zur Durchführung von Anbauversuchen (§ 4 Abs. 6 Weinwirtschaftsgesetz)	2/3 der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1
	3.3	Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 3.1 und 3.2 werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 13 KG erhoben.	
	4	Widerruf nach § 5 Abs. 6 letzter Satz Weinwirtschaftsgesetz	1/3 der Gebühren nach den Tarif-Stellen 3.1 und 3.2, mindestens 40 DM
	5	Anordnung nach § 7 Weinwirtschaftsgesetz	1/3 der Gebühren nach den Tarif-Stellen 3.1 und 3.2, mindestens 40 DM
	6	Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 11 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz) oder Zuerkennung eines Prädikats unter Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 12 Abs. 1 Weingesetz: Wenn nicht zugelassen wurde, daß die Abfüllung weiterer Teilmengen lediglich angezeigt wird (§ 5 Abs. 4 der Verordnung über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke – Wein-Verordnung)	
	6.1	bis zu 30 000 l abgefüllte Menge	20 zuzüglich 4 DM je angefangene 1 000 l
	6.2	bei mehr als 30 000 l abgefüllte Menge	wie zu Tarif-Stelle 6.1 zuzüglich 2 DM je angefangene 1 000 l der 30 000 l übersteigenden Menge
	6.3	Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 6.1 und 6.2 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.	
	7	Ausstellung eines Zeugnisses über die Einhaltung der Versuchsbedingungen bei Rebsortenversuchen (§ 55 Abs. 2 Weingesetz)	10 bis 50“.

40. Die laufende Nummer 68. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„68.		Pflanzenschutz:	
	1	Anordnung nach § 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus (Reblausverordnung)	20 bis 200
	2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Reblausverordnung	10 je angefangene 1 000 Wurzelreben".

41. Die laufende Nummer 69. wird wie folgt geändert:
    a) Die Tarif-Stelle 2 erhält folgende Fassung:
    „2 Ausstellung eines Begleitscheins nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (DVFSaatgG) 4 bis 20".
    b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6 wird die Angabe „der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (DVFSaatgG)" durch die Angabe „DVFSaatgG" ersetzt.
42. Die laufende Nummer 70. wird wie folgt geändert:
    a) In den Gebührenspalten der Tarif-Stellen 1 und 2 wird jeweils die Zahl „70" durch die Zahl „90" ersetzt.
    b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3 wird die Zahl „50" durch die Zahl „70" ersetzt.
    c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4 wird die Angabe „20 bis 50" durch die Angabe „30 bis 70" ersetzt.
43. Die laufende Nummer 71. wird wie folgt geändert:
    a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1 wird die Angabe „30 bis 1 500" durch die Angabe „50 bis 2 000" ersetzt.
    b) Die Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4 erhält folgende Fassung:
    „70 je ha Kulturfläche, mindestens 40 DM"
    c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 7 wird die Angabe „10 bis 20" durch die Angabe „15 bis 30 zuzüglich der Kosten des Dienstabzeichens" ersetzt.
    d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 8 wird die Angabe „20 bis 50" durch die Angabe „30 bis 60" ersetzt.
    e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 9 wird die Zahl „20" durch die Zahl „30" ersetzt.
44. In der Gebührenspalte der laufenden Nummer 72. wird die Zahl „100" durch die Zahl „150" ersetzt.
45. Die laufende Nummer 74. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„74.		Tierzuchtrecht:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Tierzuchtgesetz (TierZG):	
	1.1.1	Bei Züchtervereinigungen	200 bis 5 000
	1.1.2	Bei Zuchtunternehmen	2 000 bis 10 000
	1.2	Zustimmung nach § 7 Abs. 6 TierZG:	
	1.2.1	Bei Züchtervereinigungen	100 bis 500
	1.2.2	Bei Zuchtunternehmen	200 bis 1 000
	1.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 TierZG	2 000 bis 5 000
	1.4	Zustimmung nach § 9 Abs. 7 TierZG	300 bis 1 000
	1.5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 TierZG:	
	1.5.1	Bei Hengsten	
	1.5.1.1	Vollblut, Traber, Warmblut, Spezialrassen	200 bis 1 000
	1.5.1.2	Kaltblut, Kleinpferde, Pony	100 bis 500

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.5.2	Bei Bullen	40 bis 200
	1.5.3	Bei Ebern	20 bis 100
	1.5.4	Bei Schafböcken	15 bis 30
	1.5.5	Bei Ziegenböcken	15 bis 30
	1.6	Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 TierZG:	
	1.6.1	Bei Hengsten:	
	1.6.1.1	Vollblut, Traber, Warmblut, Spezialrassen	350 bis 1 000
	1.6.1.2	Kaltblut, Kleinpferde, Pony	150 bis 500
	1.6.2	Bei Bullen	100 bis 300
	1.6.3	Bei Ebern	50 bis 150
	1.6.4	Bei Schafböcken	15 bis 50
	1.6.5	Bei Ziegenböcken	15 bis 50
	1.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 TierZG	½ der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6
	1.8	Erteilung einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 TierZG	500 bis 3 000
	1.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 2 TierZG	100 bis 2 000
	1.10	Anerkennung nach Art. 13 Abs. 3 Bayerisches Tierzuchtgesetz (BayTierZG)	50
	1.11	Anerkennung nach § 8 Abs. 6 der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV)	500 bis 1 000
	1.12	Fristverlängerung nach § 8 Abs. 7 BayTierZV	250 bis 500
	1.13	Zulassung nach § 10 BayTierZV	500 bis 1 000
	1.14	Ausnahme nach § 24 Abs. 3 Satz 2 BayTierZV	300
	1.15	Anerkennung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	150 bis 700
	1.16	Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	20
	2	Auslagen: Neben den Gebühren werden nur Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 KG erhoben.“.	

46. Die laufende Nummer 78. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stellen 4 bis 7 werden gestrichen.

b) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 23 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) Die Tarif-Stelle 36 erhält folgende Fassung:

„36	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung für Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a und 33i Gewerbeordnung	¼ der für die Konzession oder Erlaubnis erhobenen Gebühr, mindestens 25, höchstens 1 000 DM“.

d) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 38 wird der Satzteil „oder § 1 der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer (Ausländer-Reisegewerbeverordnung – AuslReisegewV –)“ gestrichen.

e) Die Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 48 erhält folgende Fassung:

„Rücknahme oder Widerruf der Reisegewerbekarte (Art. 48, 49 BayVwVfG)“.

f) Nach Tarif-Stelle 65.3 wird folgende Tarif-Stelle 65.4 angefügt:

„65.4	Soweit die zugelassenen Ausnahmen weniger als 5 Stunden je Sonn- oder Feiertag umfassen	½ der Gebühren nach den Tarif-Stellen 65.1 bis 65.3, mindestens 20 DM“.

g) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 69.1 wird die Angabe „20 bis 1 000“ durch die Angabe „100 bis 2 000“ ersetzt.

h) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 70 wird der Betrag „20“ durch den Betrag „50“ ersetzt.

47. Die laufende Nummer 79. wird wie folgt geändert:

a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2.1 wird die Angabe „200 bis 5 000“ durch die Angabe „220 bis 5 500“ ersetzt.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2.2 wird die Angabe „100 bis 2 500“ durch die Angabe „110 bis 2 750“ ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.1.1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.1.2 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

g) Die Tarif-Stelle 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2	Der Gruppen II und III mit einer Beheizungsleistung	
3.2.1	bis 1 MW	200
3.2.2	über 1 MW bis 2 MW	270
3.2.3	über 2 MW	270 zuzüglich 30 DM je angefangenes 1 MW“.

h) Die Tarif-Stelle 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3	Der Gruppe IV mit einer Beheizungsleistung	
3.3.1	bis 1 MW	250
3.3.2	über 1 MW bis 2 MW	375
3.3.3	über 2 MW bis 5 MW	550
3.3.4	über 5 MW bis 10 MW	800
3.3.5	über 10 MW bis 100 MW	800 zuzüglich 60 DM je angefangenes 1 MW, höchstens 5 200 DM
3.3.6	über 100 MW	5 200 zuzüglich 50 DM je angefangene 10 MW“.

i) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6.1 wird die Angabe „100 bis 8 000“ durch die Angabe „110 bis 8 500“ ersetzt.

j) In der Gebührenspalte der Tarifstelle 6.2 wird die Angabe „80 bis 5 000“ durch die Angabe „90 bis 5 500“ ersetzt.

k) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6.3 wird die Angabe „50 bis 2 000“ durch die Angabe „55 bis 2 200“ ersetzt.

l) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 7 wird die Angabe „50 bis 200“ durch die Angabe „55 bis 220“ ersetzt.

m) In den Gebührenspalten der Tarif-Stellen 8, 9 und 11 wird jeweils die Zahl „150“ durch die Zahl „165“ ersetzt.

n) In der Gebührenspalte der Tarif-Stellen 10 und 13 wird jeweils die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

o) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 12 wird die Angabe „80 bis 200“ durch die Angabe „90 bis 220“ ersetzt.

p) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 14 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

q) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 15 wird die Angabe „80 bis 1 000“ durch die Angabe „90 bis 1 100“ ersetzt.

r) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 16 wird die Angabe „30 bis 300“ durch die Angabe „35 bis 330“ ersetzt.

s) Nach Tarif-Stelle 16 wird folgende Tarif-Stelle 17 eingefügt:

„17.	Verlangen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 DampfkV	50“.

t) Die bisherige Tarif-Stelle 17 wird Tarif-Stelle 18.

u) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 18 (neu) wird die Angabe „50 bis 500“ durch die Angabe „55 bis 550“ ersetzt.

48. Die laufende Nummer 80. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.1 wird die Angabe „30 bis 500“ durch die Angabe „35 bis 550“ ersetzt.

bb) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.2 wird die Angabe „15 bis 250“ durch die Angabe „20 bis 275“ ersetzt.

b) Die Tarif-Stelle 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2.1 wird die Angabe „50 bis 1 000“ durch die Angabe „55 bis 1 100“ ersetzt.

bb) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2.2 wird die Angabe „25 bis 500“ durch die Angabe „30 bis 550“ ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.2 wird die Angabe „20 bis 300“ durch die Angabe „25 bis 330“ ersetzt.

d) Die Tarif-Stelle 3a wird wie folgt geändert:

aa) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3a.1 wird die Angabe „50 bis 100“ durch die Angabe „55 bis 110“ ersetzt.

bb) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3a.2 wird die Angabe „20 bis 50“ durch die Angabe 25 bis 55“ ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4.2 wird die Angabe „20 bis 300“ durch die Angabe „25 bis 330“ ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stellen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „20 bis 50“ durch die Angabe „25 bis 55“ ersetzt.

g) Die Tarif-Stelle 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 7 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

bb) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 7.2 wird die Angabe „20 bis 500“ durch die Angabe „25 bis 550“ ersetzt.

h) In der Gebührenspalte der Tarif-Stellen 8 und 9 wird jeweils die Angabe „30 bis 200“ durch die Angabe „35 bis 220“ ersetzt.

i) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 10 wird die Angabe „200 bis 3 000“ durch die Angabe „220 bis 3 300“ ersetzt.

j) Die Tarif-Stelle 11 erhält folgende Fassung:

„11	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen einer Bauartzulassung nach § 22 Abs. 4 letzter Satz DruckbehV	55 bis 2 200“.

k) Die Tarif-Stelle 12 wird gestrichen.

l) Die Tarif-Stelle 13 erhält folgende Fassung:

„13	Feststellung nach § 22 Abs. 7 DruckbehV	25 bis 55“.

m) Die Tarif-Stelle 14 erhält folgende Fassung:

„14	Bauartzulassung für Ausrüstungsteile nach § 22 Abs. 6 DruckbehV	110 bis 1 650“.

n) Die Tarif-Stelle 15 erhält folgende Fassung:

„15	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen einer gesonderten Zulassung von Ausrüstungsstellen nach § 22 Abs. 6 DruckbehV in Verbindung mit Abs. 4 letzter Satz DruckbehV	55 bis 1 100“.

o) Die Tarif-Stelle 16 erhält folgende Fassung:

„16	Zulassung nach § 22 Abs. 9 DruckbehV	220 bis 3 300“.

p) Die Tarif-Stelle 17 erhält folgende Fassung:

„17	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen einer Zulassung für poröse Massen oder Lösungsmittel nach § 22 Abs. 9 DruckbehV in Verbindung mit Abs. 4 letzter Satz DruckbehV	55 bis 2 200“.

q) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 18 wird die Angabe „50 bis 100“ durch die Angabe „55 bis 110“ ersetzt.

r) In der Gebührenspalte der Tarif-Stellen 19, 20, 21, 25, 26, 27 und 28 wird jeweils die Angabe „20 bis 50“ durch die Angabe „25 bis 55“ ersetzt.

s) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 22 wird die Angabe „50 bis 2 000“ durch die Angabe „55 bis 2 200“ ersetzt.

t) In der Gebührenspalte der Tarif-Stellen 23 und 24 wird jeweils die Angabe „20 bis 500“ durch die Angabe „25 bis 550“ ersetzt.

u) Nach Tarif-Stelle 28 werden folgende Tarif-Stellen 29, 30, 31, 32 und 33 eingefügt:

„29	Entscheidung nach § 30a Abs. 4 DruckbehV:	
29.1	Soweit dem Antrag stattgegeben wird	kostenfrei
29.2	Sonst	25 bis 330
30	Fristverlängerung nach § 30b Abs. 2 Nr. 1 DruckbehV	25 bis 100
31	Fristverkürzung nach § 30b Abs. 2 Nr. 2 DruckbehV	25 bis 55
32	Entscheidung nach § 30b Abs. 7 DruckbehV:	
32.1	Soweit dem Antrag stattgegeben wird	kostenfrei
32.2	Sonst	25 bis 330
33	Anordnung nach § 30c Abs. 3 DruckbehV	25 bis 55“.

v) Die Tarif-Stellen 29 bis 32 (alt) werden durch folgende Tarif-Stellen 34 bis 40 ersetzt:

„34	Anerkennung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 DruckbehV	110 bis 550
35	Anerkennung nach § 31 Abs. 7 DruckbehV	1 100 bis 10 000
36	Anerkennung nach § 32 Satz 1 Nr. 5 DruckbehV	220 bis 250
37	Verlangen nach § 32 Satz 2 DruckbehV	30
38	Verlangen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 DruckbehV	50
39	Rücknahme oder Widerruf nach § 37 Abs. 2 DruckbehV	25 bis 110

40 Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Bauartzulassung oder Erlaubnis nach Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) 55 bis 550".

49. Die laufende Nummer 81. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.1 wird die Angabe „20 bis 2 000" durch die Angabe „50 bis 2 200" ersetzt.

bb) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.2 wird die Angabe „10 bis 1 000" durch die Angabe „25 bis 1 100" ersetzt.

b) Die Tarif-Stelle 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2.1 wird die Angabe „50 bis 2 500" durch die Angabe „55 bis 2 750" ersetzt.

bb) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2.2 wird die Angabe „25 bis 1 250" durch die Angabe „30 bis 1 375" ersetzt.

cc) Nach Tarif-Stelle 2.2 wird folgende Tarifstelle 2a eingefügt:

„2a Bestimmung nach § 5 Abs. 3 AufzV 25 bis 2 000".

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.1 wird die Zahl „100" durch die Zahl „110" ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 5.2 wird die Angabe „20 bis 100" durch die Angabe „25 bis 110" ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6 wird die Angabe „20 bis 100" durch die Angabe „40 bis 110" ersetzt.

g) In der Gebührenspalte der Tarif-Stellen 7 und 8 wird jeweils die Zahl „20" durch die Zahl „40" ersetzt.

h) Die Tarif-Stellen 9 bis 12 werden durch folgende Tarif-Stellen 9 bis 14 ersetzt:

„9 Verlangen nach § 18 Abs. 1 Satz 5 AufzV 30

10 Anordnung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 oder § 21 Abs. 2 Satz 1 AufzV 35 bis 220

11 Verlangen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 AufzV 50

12 Erteilung einer Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 8 AufzV 100 bis 1 000

13 Erteilung einer Erlaubnis nach § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 AufzV 200 bis 2 000

14 Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme oder Erlaubnis nach Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) 35 bis 330".

50. Die laufende Nummer 82. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.1 wird die Angabe „20 bis 2 000" durch die Angabe „30 bis 2 200" ersetzt.

bb) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.2 wird die Angabe „10 bis 1 000" durch die Angabe „15 bis 1 100" ersetzt.

b) Die Tarif-Stelle 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2.1 wird die Angabe „50 bis 2 500" durch die Angabe „55 bis 2 750" ersetzt

bb) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2.2 wird die Angabe „25 bis 1 250" durch die Angabe „30 bis 1 375" ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stellen 3.1 und 5 wird jeweils die Angabe „20 bis 100" durch die Angabe „25 bis 110" ersetzt.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4 wird die Zahl „20" durch die Zahl „25" ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6 wird die Zahl „1 200" durch die Zahl „2 000" ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 7 wird die Angabe „100 bis 1 000" durch die Angabe „200 bis 2 000" ersetzt.

g) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 8 wird die Angabe „50 bis 500" durch die Angabe „100 bis 1 000" ersetzt.

h) Nach Tarif-Stelle 8 wird folgende neue Tarif-Stelle 9 eingefügt:

„9 Verlangen nach § 17 Abs. 3 ElexV 50".

i) Die bisherige Tarif-Stelle 9 wird Tarif-Stelle 10. In ihrer Gebührenspalte wird die Angabe „30 bis 300" durch die Angabe „35 bis 330" ersetzt.

51. Die laufende Nummer 83. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„83.		Verordnung über Acetylenanlagen – Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung – AcetV):	
	1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 AcetV:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	40 bis 550
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	20 bis 275
	2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 AcetV:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	60 bis 1 100
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	30 bis 550
	3	Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Acetylenanlage nach § 7 AcetV	110 bis 2 200
	4	Änderung oder Ergänzung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 4 AcetV	55 bis 1 100
	5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 AcetV	110 bis 1 100
	6	Bauartzulassung nach § 10 Abs. 2 AcetV	110 bis 3 300
	7	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung nach § 10 Abs. 2 AcetV	60 bis 2 200
	8	Bauartzulassung für Teile von Acetylenanlagen nach § 10 Abs. 2 AcetV	55 bis 1 650
	9	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung für Teile von Acetylenanlagen nach § 10 Abs. 2 AcetV	35 bis 1 100
	10	Feststellung nach § 10 Abs. 5 oder Abs. 6 letzter Satz AcetV	25 bis 55
	11	Bestimmung nach § 12 Abs. 3 AcetV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	25 bis 110
	12	Fristverlängerung nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 AcetV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	25 bis 110
	13	Fristverkürzung nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 AcetV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	25
	14	Bestimmung nach § 13 Abs. 2 AcetV	25 bis 110
	15	Anordnung nach § 14 AcetV	25 bis 55
	16	Anerkennung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 AcetV	55 bis 330
	17	Anerkennung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 AcetV	25 bis 330
	18	Verlangen nach § 19 Satz 2 AcetV	30
	19	Anordnung nach § 20 Abs. 2 AcetV	25 bis 110
	20	Zulassung nach § 21 AcetV	110 bis 1 100
	21	Änderung oder Ergänzung einer Zulassung nach § 21 Abs. 3 AcetV	55 bis 550
	22	Feststellung nach § 21 Abs. 6 AcetV	25 bis 55
	23	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 3 AcetV	35 bis 110
	24	Anordnung nach § 25 Abs. 2 AcetV	25 bis 55
	25	Verlangen nach § 26 Abs. 2 AcetV	50
	26	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Erlaubnis, Bauartzulassung, Zulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)	55 bis 550“.

52. Die laufende Nummer 84. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„84.		Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF):	
	1	Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 VbF:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	60 bis 550
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	30 bis 275
	2	Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 VbF:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme:	110 bis 1 100
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	60 bis 550
	3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 VbF bis zu 50 m³ Fasungsvermögen	200
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 600 m³	1
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 6 000 m³	0,50
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen	0,25
		Bei gemeinsamer Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A III mit solchen einer höheren Gefahrenklasse ist der Berechnung der Gebühren das Gesamtfassungsvermögen ohne Rücksicht auf die Gefahrenklasse zugrundezulegen (vgl. VbF Anhang II Nummer 100.1 Abs. 5 und Nummer 200.1 Abs. 4).	
	4	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 VbF	60 bis 1 100
	5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 VbF bis zu 20 m³ Fassungsvermögen	15 je angefangener Kubikmeter, mindestens 100 DM
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 50 m³	5
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 100 m³	2
		je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen	1
	6	Erteilung einer Ersterlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach	
	6.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF:	
		Für Baukosten bis 3 Mio DM	4 v.T. der Baukosten
		Für weitere Baukosten bis 6 Mio DM	3 v.T. der Baukosten
		Für weitere Baukosten bis 30 Mio DM	2 v.T. der Baukosten
		Für weitere Baukosten	1 v.T. der Baukosten

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	6.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 6 VbF:	
		Für Baukosten bis 3 Mio DM	4 v.T. der Baukosten
		Für weitere Baukosten bis 15 Mio DM	2 v.T. der Baukosten
		Für weitere Baukosten	1 v.T. der Baukosten
	6.3	Für die Berechnung der Baukosten gilt Tarif-Nummer 22.2 entsprechend.	
	7	Verlängerung oder Neuerteilung einer befristeten Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF für eine bestehende Anlage nach	
	7.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF,	
	7.1.1	wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist	500 bis 50 000
	7.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	250 bis 50 000
	7.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 6 VbF	250 bis 50 000
	8	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 VbF für eine Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3:	
	8.1	Bei Erhöhung des Fassungsvermögens	wie zu Tarif-Stelle 3 oder 5
		Kommt die Änderung einer Neuerrichtung gleich, ist die Gebühr nicht nach dem Fassungsvermögen der hinzukommenden Menge, sondern nach dem Gesamtfassungsvermögen des/der neuen bzw. verlegten Tanks zu bemessen.	
	8.2	Sonst	55 bis 550
	9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 VbF für eine Anlage nach	
	9.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF:	
	9.1.1	Wenn damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verbunden ist	
	9.1.1.1	bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 6.1
	9.1.1.2	bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 7.1
	9.1.2	Wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	
	9.1.2.1	bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 6.2
	9.1.2.2	bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 7.2
	9.2	§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 VbF	
	9.2.1	bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 6.2
	9.2.2	bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 7.2
	10	Bauartzulassung nach § 12 Abs. 2 VbF	55 bis 1 375
	11	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung nach § 12 Abs. 2 VbF	30 bis 700
	12	Feststellung nach § 12 Abs. 7 VbF	55 bis 550

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	13	Erteilung einer Bescheinigung für eine Sonderanfertigung nach § 12 Abs. 10 VbF	55 bis 825
	14	Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 3 VbF	55 bis 550
	15	Anordnung nach § 14 VbF	55
	16	Fristverlängerung nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 VbF, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	100
	17	Fristverkürzung nach § 15 Abs. 4 Nr. 2 VbF, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	55
	18	Anerkennung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VbF	70 bis 700
	19	Anerkennung nach § 16 Abs. 2 VbF	70 bis 350
	20	Entscheidung nach § 19 Abs. 2 VbF:	
	20.1	Soweit dem Antrag stattgegeben wird	kostenfrei
	20.2	Sonst	25 bis 550
	21	Verlangen nach § 23 Satz 2 VbF	50
	22	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Bauartzulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)	55 bis 550".

53. Die laufende Nummer 85. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„85.		Verordnung über Gashochdruckleitungen:	
	1	Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	60 bis 5 500
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	30 bis 2 750
	2	Beanstandung nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	35 bis 5 500
	3	Fristsetzung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	35 bis 550
	4	Untersagung nach § 6 Abs. 4 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	110 bis 2 200
	5	Verlangen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	30
	6	Anordnung nach § 8 Abs. 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	55 bis 2 200
	7	Anordnung nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	55 bis 2 200

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	8	Anordnung nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	55 bis 2 200
	9	Verlangen nach § 11 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	50
	10	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme nach Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)	55 bis 550".

54. Die laufende Nummer 85a. wird wie folgt geändert:

a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1 wird die Angabe „200 bis 3 000" durch die Angabe „300 bis 5 000" ersetzt.

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2 wird die Angabe „50 bis 1 500" durch die Angabe „100 bis 2 500" ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3 wird die Angabe „50 bis 500" durch die Angabe „55 bis 550" ersetzt.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4 wird die Angabe „50 bis 1 000" durch die Angabe „100 bis 2 000" ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 5 wird die Angabe „30 bis 500" durch die Angabe „50 bis 1 000" ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 7 wird die Angabe „50 bis 500" durch die Angabe „55 bis 550" ersetzt.

55. Die laufende Nummer 86. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„86.		Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung – SchankV):	
	1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 SchankV:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	30 bis 500
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	15 bis 250
	2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 SchankV:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	50 bis 1 000
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	25 bis 500
	3	Entscheidung nach § 6 Abs. 3 SchankV	50 bis 200
	4	Entscheidung nach § 7 Abs. 7 SchankV:	
	4.1	Soweit dem Antrag stattgegeben wird	kostenfrei
	4.2	Sonst	20 bis 500
	5	Friständerungen nach § 12 Abs. 2 SchankV:	
	5.1	Fristverlängerung	50 bis 100
	5.2	Fristverkürzung	20 bis 50
	6	Entscheidungen nach § 12 Abs. 7 SchankV:	
	6.1	Soweit dem Antrag stattgegeben wird	kostenfrei
	6.2	Sonst	20 bis 500

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	7	Anordnung nach § 13 Abs. 5 SchankV	20 bis 50
	8	Anerkennung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 SchankV	1 000 bis 10 000
	9	Verlangen nach § 15 Abs. 2 Satz 4, § 16 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 SchankV	30
	10	Verlangen nach § 17 Abs. 2 SchankV	50".

56. Die laufende Nummer 87. wird wie folgt geändert:

a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1 wird die Zahl „100" durch die Zahl „200" ersetzt.

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 2 wird die Zahl „30" durch die Angabe „50 bis 100" ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3 wird die Zahl „20" durch die Zahl „50" ersetzt.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4 wird die Zahl „25" durch die Zahl „50" ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 5 wird die Angabe „20 bis 80" durch die Angabe „50 bis 150" ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6 wird die Zahl „1 000" durch die Zahl „1 100" ersetzt.

g) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 7 wird die Angabe „75 bis 300" durch die Angabe „500 bis 2 000" ersetzt.

57. Die laufende Nummer 88. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„88.		Immissionsschutzrecht:	
	1	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach § 4 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV):	
	1.1	Im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG	500 bis 50 000
	1.2	Im Verfahren nach § 19 BImSchG	300 bis 30 000
	1.3	Beinhaltet die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung solche Entscheidungen entbehrlich, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2	Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG:	
	2.1	Im Verfahren nach § 10 BImSchG	300 bis 30 000
	2.2	Im Verfahren nach § 19 BImSchG	200 bis 20 000
		Die festgesetzte Gebühr kann auf die Gebühr nach Tarif-Stelle 1 bis zur Hälfte angerechnet werden.	
	3	Erlaß eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 BImSchG:	
	3.1	Im Verfahren nach § 10 BImSchG	300 bis 30 000
	3.2	Im Verfahren nach § 19 BImSchG	200 bis 20 000
		Die festgesetzte Gebühr kann auf die Gebühr nach Tarif-Stelle 1 bis zur Hälfte angerechnet werden.	
	4	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 BImSchG	¼ der für den Vorbescheid erhobenen Gebühr, mindestens 50 DM, höchstens 500 DM
	5	Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 15a BImSchG	100 bis 10 000
	6	Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG:	
	6.1	Ohne wesentliche Änderungen der Anlage	100 bis 10 000
	6.2	Mit wesentlichen Änderungen der Anlage im Sinn von § 17 Abs. 4 BImSchG:	
	6.2.1	Ohne abschließend bestimmte Anordnungen	wie zu Tarif-Stelle 6.1
	6.2.2	Mit abschließend bestimmten Anordnungen	300 bis 30 000
	7	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	¼ der für die Genehmigung erhobenen Gebühr, mindestens 50 DM, höchstens 1 000 DM
	8	Untersagung nach § 20 Abs. 1 BImSchG	100 bis 6 000
	9	Anordnung nach § 20 Abs. 2 BImSchG	100 bis 10 000
	10	Untersagung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG	200 bis 1 000
	11	Erteilung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG	100 bis 500
	12	Widerruf nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	100 bis 5 000
	13	Anordnung nach § 24 BImSchG	100 bis 5 000
	14	Untersagung nach § 25 BImSchG	100 bis 5 000
	15	Bekanntgabe als Stelle nach § 26 BImSchG	100 bis 10 000
	16	Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen gem. §§ 26, 28, 29, 29a BImSchG	20 bis 500
	17	Anordnung nach § 53 Abs. 2 BImSchG	kostenfrei
	18	Aufforderung, einen anderen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen (§ 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG)	40 bis 100
	19	Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung auf Grund von Rechtsverordnungen zum BImSchG:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	19.1	Soweit eine Zulassung im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt	kostenfrei
	19.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 33 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV)	50 bis 10 000
	19.3	Sonst	5 bis 5 000
	20	Anordnung nach § 12 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BImSchV)	10 bis 100
	21	Anordnung nach § 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte – 5. BImSchV)	kostenfrei
	22	Gestattung nach § 4 5. BImSchV	40 bis 400
	23	Gestattung nach § 5 Abs. 1 5. BImSchV	40 bis 400
	24	Befreiung nach § 6 5. BImSchV	40 bis 200
	25	Anerkennung nach § 8 Abs. 1 5. BImSchV	50 bis 200
	26	Anerkennung nach § 8 Abs. 2 5. BImSchV	100 bis 500
	27	Verlangen nach § 9 Abs. 2 5. BImSchV	30
	28	Bekanntgabe als Meßstelle nach § 4 Abs. 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV):	
	28.1	Erstmalige Bekanntgabe	100 bis 4 000
	28.2	Bekanntgabe einer Meßstelle, die bereits erstmals bekanntgegeben wurde	100
	29	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV)	20 bis 1 000
	30	Befreiung nach § 10 von den Pflichten nach §§ 3 bis 9 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)	100 bis 10 000
	31	Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 12. BImSchV	20 bis 1 000
	32	Bestimmung einer Meßstelle nach § 21 13. BImSchV	kostenfrei
	33	Bekanntgabe als Stelle nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 13. BImSchV	100 bis 10 000
	34	Ausgabe einer Plakette zur Kennzeichnung von Fahrzeugen, die vom Fahrverbot nach der Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung) allgemein ausgenommen sind	kostenfrei
	35	Prüfung nach § 4 Abs. 4 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV), vorübergehende Außerkraftsetzung oder Entzug einer EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 4 Abs. 5 15. BImSchV oder Entzug einer EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 4 Abs. 6 15. BImSchV	50 bis 3 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	36	Benennung als Stelle nach § 7 Abs. 1 15. BImSchV:	
	36.1	Erstmalige Benennung	100 bis 4 000
	36.2	Benennung einer Stelle, die bereits erstmals benannt wurde	100
	37	Anordnung nach § 5 der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV)	10 bis 100
	38	Anordnung nach § 4 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV)	10 bis 100".

58. In der Gebührenspalte der laufenden Nummer 92. wird die Zahl „50" durch die Zahl „100" ersetzt.

59. Die laufende Nummer 93. wird wie folgt geändert:

a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1 wird die Zahl „30" durch die Zahl „50" ersetzt.

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4.2 wird die Zahl „20" durch die Zahl „50" ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 5 wird die Angabe „20 bis 50" durch die Angabe „50 bis 500" ersetzt.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 8.2 wird die Zahl „20" durch die Zahl „50" ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 9 wird die Angabe „20 bis 100" durch die Angabe „50 bis 500" ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 10 wird die Zahl „20" durch die Zahl „50" ersetzt.

60. In der Gebührenspalte der Tarif-Nummer 94.1 wird die Zahl „30" durch die Zahl „50" ersetzt.

61. In der Gebührenspalte der laufenden Nummer 95. wird die Zahl „20" durch die Zahl „50" ersetzt.

62. Nach Tarif-Nummer 96.4.3.7 wird folgende Tarifstelle 4.4 angefügt:

„4.4	Soweit die zugelassenen Ausnahmen weniger als eine halbe Stunde betragen	20 v. H. der Gebühren nach den Tarif-Stellen 4.1 bis 4.3, mindestens 20 DM".

63. Die laufende Nummer 99. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1	Für 1 bis 15 Tage Mehr- oder Nachtarbeit/Für 1 bis 2 Tage Sonn- oder Feiertagsarbeit	
5.1.1	für 1 bis 5 Beschäftigte	20
5.1.2	für 6 bis 10 Beschäftigte	30
5.1.3	für 11 bis 20 Beschäftigte	40
5.1.4	für 21 bis 50 Beschäftigte	60
5.1.5	für 51 bis 100 Beschäftigte	90
5.1.6	für über 100 Beschäftigte	wie zu Tarif-Stelle 5.1.5 zuzüglich 25 DM je weitere 100 Beschäftigte
5.1.7	für über 500 Beschäftigte	wie zu Tarif-Stelle 5.1.6 zuzüglich 15 DM je weitere 100 Beschäftigte, höchstens 300 DM".

b) Die Tarif-Stelle 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2	Für 16 Tage bis 1 Monat Mehr- oder Nachtarbeit/ Für 3 bis 4 Tage Sonn- oder Feiertagsarbeit	
5.2.1	für 1 bis 5 Beschäftigte	30
5.2.2	für 6 bis 10 Beschäftigte	45
5.2.3	für 11 bis 20 Beschäftigte	60
5.2.4	für 21 bis 50 Beschäftigte	90

5.2.5	für 51 bis 100 Beschäftigte	135
5.2.6	für über 100 Beschäftigte	wie zu Tarif-Stelle 5.2.5 zuzüglich 35 DM je weitere 100 Beschäftigte
5.2.7	für über 500 Beschäftigte	wie zu Tarif-Stelle 5.2.6 zuzüglich 20 DM je weitere 100 Beschäftigte, höchstens 500 DM".

c) Die Tarif-Stelle 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3	Für jeden weiteren angefangenen Monat	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 5.2
5.3.1	für 1 bis 5 Beschäftigte	höchstens 160
5.3.2	für 6 bis 10 Beschäftigte	höchstens 240
5.3.3	für 11 bis 20 Beschäftigte	höchstens 360
5.3.4	für 21 bis 50 Beschäftigte	höchstens 540
5.3.5	für 51 bis 100 Beschäftigte	höchstens 720
5.3.6	für über 100 bis 500 Beschäftigte	höchstens 1 000
5.3.7	für über 500 Beschäftigte	höchstens 1 500".

d) Die Tarif-Stelle 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4	Für jeweils 2 weitere Sonn- und Feiertage	25 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 5.2
5.4.1	für 1 bis 5 Beschäftigte	höchstens 80
5.4.2	für 6 bis 10 Beschäftigte	höchstens 120
5.4.3	für 11 bis 20 Beschäftigte	höchstens 180
5.4.4	für 21 bis 50 Beschäftigte	höchstens 270
5.4.5	für 51 bis 100 Beschäftigte	höchstens 360
5.4.6	für über 100 bis 500 Beschäftigte	höchstens 500
5.4.7	für über 500 Beschäftigte	höchstens 750".

64. Die laufende Nummer 101. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„101.		Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV):	
		Aufforderung nach § 3 Abs. 3 FPersV	30".

65. In der Gebührenspalte der Tarif-Nummern 106.1, 106.2 und 106.3 werden die Angaben „30 bis 300", „30 bis 200" und „30 bis 100" jeweils durch die Angabe „50 bis 500" ersetzt.

66. Die laufende Nummer 107. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„107.		Gesetz über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz):	
	1	Anerkennung nach § 3 Abs. 1 Sicherheitsfilmgesetz	100 bis 2 000
	2	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Sicherheitsfilmgesetz:	
	2.1	Für die einmalige Vorführung eines Nitrofilms	50 bis 100

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2.2	Für wiederholte Vorführungen eines Nitrofilms bis zu 1 Jahr	100 bis 1 000
	2.3	Für die Lagerung bei Herstellern, Filmkopieranstalten, Filmverleihanstalten usw.	
		bis zu 200 kg	100
		von über 200 kg bis 1 000 kg	200
		von über 1 000 kg	500".

67. Die laufende Nummer 109. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„109.		Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV):	
	1	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 GefStoffV	30 bis 500
	2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 GefStoffV	20 bis 500
	3	Anordnung einer Auflage nach § 11 Abs. 6 Satz 2 GefStoffV	20 bis 100
	4	Erteilung einer Erlaubnis nach § 25 Abs. 2 GefStoffV	20 bis 500
	5	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 25 Abs. 4 Satz 1 GefStoffV	20 bis 50
	6	Anerkennung von Lehrgängen nach § 25 Abs. 4 Satz 2 GefStoffV	100
	7	Ermächtigung nach § 30 Abs. 1 GefStoffV	100 je Einzelermächtigung
	8	Entscheidung nach § 32 Abs. 1 GefStoffV:	
	8.1	Soweit dem Antrag stattgegeben wird	kostenfrei
	8.2	Sonst	20 bis 500
	9	Anordnung nach § 35 Abs. 1 GefStoffV	wie zu Tarif-Nummer 78.69
	10	Fristverkürzung nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 GefStoffV	20
	11	Fristverlängerung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV	20 bis 100
	12	Zulassung einer Ausnahme nach § 36 Abs. 1 GefStoffV	30 bis 1 000
	13	Untersagung nach Nummer 1.2.2 Abs. 6 Anhang II GefStoffV	30 bis 200
	14	Zulassung einer Ausnahme nach Nummer 1.2.3.2 Abs. 1 Anhang II GefStoffV	30 bis 200
	15	Ausnahme von der Anzeigepflicht nach Nummer 1.2.2 Abs. 1 Ziff. 2 Anhang II GefStoffV in Verbindung mit Nummer 3 Abs. 1, 2 Satz 3 TRSG 519	30 bis 500
	16	Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach Nummer 1.2.2 Abs. 3 Satz 3 Anhang II GefStoffV	100 bis 1 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	17	Zulassung einer Ausnahme nach Nummer 1.3.1.2 Abs. 3 Anhang II GefStoffV	30 bis 1 000
	18	Untersagung nach Nummer 3.4 Anhang III GefStoffV	30 bis 200
	19	Zulassung einer Ausnahme nach Nummer 5.2.3 Abs. 1 Satz 2 Anhang III GefStoffV	20
	20	Entscheidung nach Nummer 2.3 Abs. 10 Anhang IV GefStoffV	30 bis 500".

68. Die laufende Nummer 110. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„110.		Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG):	
	1	Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1 BErzGG	20 bis 150
	2	Entscheidung über den Widerspruch einer werdenden Mutter gegen eine Zulässigkeitserklärung	kostenfrei".

69. Die laufende Nummer 111. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„111.		Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz):	
	1	Maßnahme nach § 5 Abs. 1	50 bis 800
	2	Untersagung nach § 5 Abs. 3 oder Abs. 4	50 bis 550
	3	Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3	50 bis 100
	4	Verlangen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 4	50
	5	Fristverlängerung nach § 11 Abs. 5	70 bis 1 100
	6	Anordnung nach § 12 Abs. 1	wie zu Tarif-Nummer 78.69
	7	Anordnung nach § 12 Abs. 2	55 bis 1 100
	8	Untersagung nach § 12 Abs. 3	90 bis 1 100".

70. Die laufende Nummer 113. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„113.		Bayerisches Gesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG):	
	1	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayRDG:	
	1.1	Für Notfallrettung oder Krankentransport mit Kraftfahrzeugen (Art. 4 BayRDG):	
	1.1.1	An Körperschaften oder Vereinigungen, die Rettungsdienst durchführen und als gemeinnützig oder mildtätig im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt sind	kostenfrei
	1.1.2	Sonst	50 bis 500
	1.2	Für Notfallrettung oder Krankentransport mit Luftfahrzeugen (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 4 BayRDG):	
	1.2.1	An Körperschaften oder Vereinigungen, die Rettungsdienst durchführen und als gemeinnützig oder mildtätig im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt sind	kostenfrei
	1.2.2	Sonst	50 bis 1 000
	2	Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebes nach Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayRDG	¼ bis 1/1 der Gebühren nach Tarif-Stelle 1
	3	Ergänzung der Genehmigungsurkunde nach Art. 5 Abs. 1 BayRDG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 BayRDG und § 17 Abs. 2 PBefG:	
	3.1	Bei Körperschaften und Vereinigungen, die Rettungsdienst durchführen und als gemeinnützig oder mildtätig im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt sind	kostenfrei
	3.2	Sonst	30 bis 100 je Fahrzeug
	4	Maßnahmen im Vollzug des Art. 5 Abs. 1 BayRDG in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 54a Abs. 1 PBefG oder des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 BayRDG, § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 54a Abs. 1 PBefG:	
	4.1	Bei groben Verstößen	20 bis 1 500
	4.2	Sonst	kostenfrei
	5	Fristverlängerung nach Art. 5 Abs. 1 BayRDG in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Satz 2 PBefG	20 bis 80
	6	Bestätigung nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayRDG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	6.1	Für Körperschaften und Vereinigungen, die Rettungsdienst durchführen und als gemeinnützig oder mildtätig im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt sind	kostenfrei
	6.2	Sonst	100 bis 500
	7	Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der angemessenen Tätigkeit nach § 5 Satz 2 der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben (BayRDGEignungsV)	20 bis 200
	8	Widerruf nach Art. 10 Abs. 1 oder 2 oder nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 oder 2 BayRDG	20 bis 750
	9	Schriftliche Mahnung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayRDG oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayRDG	20 bis 500
	10	Zulassung von Ausnahmen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayRDG	20 bis 200
	11	Fristsetzung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayRDG	30
	12	Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis zur Aufrechterhaltung des Betriebes nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayRDG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 PBefG oder nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayRDG und § 19 Abs. 3 Satz 2 PBefG	40 bis 300
	13	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayRDG	kostenfrei
	14	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 24 Abs. 2 Satz 3 BayRDG	kostenfrei".

71. Die laufende Nummer 116. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„116.		Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (Tierimpfstoff-Verordnung):	
	1	Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Tierimpfstoff-Verordnung	10 je Tierhalter
	2	Verlängerung der Zulassung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Tierimpfstoff-Verordnung	½ der Gebühr nach Tarif-Stelle 1, mindestens 10 DM".

72. Die laufende Nummer 118. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„118.		Saatgut:	
	1	Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Art und von Gemüsearten (Saatgutverordnung):	
	1.1	Saatgut landwirtschaftlicher Arten:	
	1.1.1	Erteilung einer Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Saatgut einschließlich der Prüfung des Feldbestandes (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, § 7 Saatgutverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Feldbestandes (§ 9 Saatgutverordnung), der erstmaligen Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Saatgutverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§ 13 Satz 1 Saatgutverordnung) und der Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 14 Saatgutverordnung), jedoch ohne Probenahme (§ 11 Saatgutverordnung), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgutverordnung), Verschließung (§ 34 Saatgutverordnung) und Wiederverschließung (§ 37 Saatgutverordnung):	
		Je angefangenes Hektar der zur Saatenanerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche von	
	1.1.1.1	Getreide außer Hybridroggen	30
	1.1.1.2	Hybridroggen	50
	1.1.1.3	Mais	75
	1.1.1.4	Ölfrüchte im Überwinterungsanbau	40
	1.1.1.5	Sonstige Ölfrüchte und Faserpflanzen	30
	1.1.1.6	Samenträger und Stecklinge der Hackfrüchte	60
	1.1.1.7	Futterpflanzen und landwirtschaftliche Leguminosen	40
	1.1.1.8	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1.1 bis 1.1.1.7 werden auch im Falle der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	1.1.2	Durchführung einer Nachbesichtigung (§ 8 Saatgutverordnung) einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 9 Saatgutverordnung)	50 je Feldbestand
	1.1.3	Durchführung einer Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 10 Saatgutverordnung):	
	1.1.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird	70 je Feldbestand
	1.1.3.2	Sonst	kostenfrei
	1.1.4	Erteilung einer Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, §§ 3 ff. Saatgutverordnung), jedoch ohne Probenahme (§ 11 Saatgutverordnung), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgutverordnung), Verschließung (§ 34 Saatgutverordnung), Wiederverschließung (§ 37 Saatgutverordnung) und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Saatgutverordnung)	10 je Partie

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.5	Zulassung von Handelssaatgut (§§ 24 ff. Saatgutverordnung), jedoch ohne Probenahme (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 Saatgutverordnung), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgutverordnung), Verschließung (§ 34 Saatgutverordnung), Wiederverschließung (§ 37 Saatgutverordnung), Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Saatgutverordnung) und Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 Saatgutverordnung)	10 je Partie
	1.1.6	Erteilung eines OECD-Zertifikates (§ 45 Saatgutverordnung)	10 je Partie
	1.1.7	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 Satz 1, § 15, § 24 Abs. 3 Nr. 2 Saatgutverordnung) einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§ 13, § 15 Abs. 4, § 24 Abs. 3 Nr. 3 Saatgutverordnung) für die zweite und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.1, für die erste und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.4 und im Zulassungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.5 aus dem Saatgut von:	
	1.1.7.1	Getreide einschließlich Mais und Hülsenfrüchte	18 je Probe
	1.1.7.2	Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen sowie aus gewöhnlichem Saatgut der Runkelrübe oder Zuckerrübe	24 je Probe
	1.1.7.3	Monogermsaatgut und Präzisionssaatgut der Runkelrübe oder Zuckerrübe	35 je Probe
	1.1.8	Prüfung auf Freisein von Flughafer (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Saatgutverordnung) einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung (§ 13 Satz 2 Saatgutverordnung)	15 je Probe
	1.1.9	Feststellung des Tausendkorngewichts (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Saatgutverordnung)	6 je Probe
	1.1.10	Feststellung des Gehalts an Erukasäure (§ 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Satz 2 Saatgutverordnung)	20 je Probe
	1.1.11	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 40 Abs. 5 Saatgutverordnung)	30
	1.1.12	Zuteilung einer Kenn-Nummer (§ 40 Abs. 6 Saatgutverordnung)	10
	1.1.13	Erteilung einer Mischungsnummer (§ 27 Saatgutverordnung)	10 je Partie
	1.1.14	Rücknahme einer Anerkennung (§ 18 Saatgutverordnung), einer Mischungsnummer oder Kenn-Nummer (§ 28 Saatgutverordnung)	20 bis 100
	1.2	Saatgut von Gemüsearten:	
	1.2.1	Erteilung einer Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Saatgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz) einschließlich der Prüfung des Feldbestandes (§ 7 Saatgutverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Feldbestandes (§ 9 Saatgutverordnung) und der Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 14 Abs. 1 Saatgutverordnung), jedoch ohne Probenahme (§ 11 Abs. 1 Saatgutverordnung), Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Saatgutverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Be-	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		schaffenheitsprüfung (§ 13 Satz 1 Saatgutverordnung), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgutverordnung), Verschließung (§ 34 Saatgutverordnung) und Wiederverschließung (§ 37 Saatgutverordnung):	
		Je angefangenes Ar der zur Saatgutanerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche von	
	1.2.1.1	Einjährigen Gemüsearten	0,50, mindestens 15 DM je Vermehrungsfläche
	1.2.1.2	Mehrjährigen Gemüsearten	1, mindestens 20 DM je Vermehrungsfläche
	1.2.2	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.2.1.1 und 1.2.1.2 werden auch im Falle der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	1.2.3	Durchführung einer Nachbesichtigung (§ 8 Saatgutverordnung) einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 9 Saatgutverordnung)	40 je Feldbestand
	1.2.4	Durchführung einer Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 10 Saatgutverordnung):	
	1.2.4.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird	70 je Feldbestand
	1.2.4.2	Sonst	kostenfrei
	1.2.5	Erteilung einer Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, §§ 3 ff. Saatgutverordnung), jedoch ohne Probenahme (§ 11 Saatgutverordnung), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgutverordnung), Verschließung (§ 34 Saatgutverordnung), Wiederverschließung (§ 37 Saatgutverordnung) und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Saatgutverordnung)	10 je Partie
	1.2.6	Erteilung eines OECD-Zertifikates (§ 45 Saatgutverordnung)	10
	1.2.7	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§§ 12, 15 Saatgutverordnung) einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§§ 13, 15 Saatgutverordnung) im Anerkennungsverfahren nach den Tarif-Stellen 1.2.1 und 1.2.5	24 je Probe
	1.2.8	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 40 Abs. 5 Saatgutverordnung)	30
	1.2.9	Zuteilung einer Kenn-Nummer (§ 40 Abs. 6 Saatgutverordnung)	10
	1.2.10	Rücknahme der Anerkennung (§ 18 Saatgutverordnung) oder Kenn-Nummer (§ 28 Saatgutverordnung)	20 bis 100
	1.2.11	Durchführung einer Nachkontrolle von Standardsaatgut (§ 12 Abs. 1 Saatgutverkehrsgesetz):	
	1.2.11.1	Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei
	1.2.11.2	Sonst	20 bis 200

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.3	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 und 1.2 werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.	
	2	Pflanzkartoffelverordnung:	
	2.1	Erteilung einer Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Pflanzgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz) einschließlich Prüfung des Feldbestandes (§ 9 Pflanzkartoffelverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Feldbestandes (§ 11 Pflanzkartoffelverordnung), der Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13, 14 Pflanzkartoffelverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 16 Pflanzkartoffelverordnung) und der Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 19 Pflanzkartoffelverordnung), jedoch ohne Kennzeichnung (§ 24 Pflanzkartoffelverordnung), Verschließung (§ 28 Pflanzkartoffelverordnung) und Wiederverschließung der Packungen (§ 29 Pflanzkartoffelverordnung), Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13, 15 Pflanzkartoffelverordnung) sowie Probenahme und Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§§ 13, 17 und 18 Pflanzkartoffelverordnung) Die Gebühr wird auch im Falle der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	50 je angefangenes Hektar der zur Pflanzgutanerkennung gemeldeten Fläche
	2.2	Durchführung einer Nachbesichtigung (§ 10 Abs. 1 Pflanzkartoffelverordnung) einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses (§ 11 Pflanzkartoffelverordnung)	30 je Feldbestand
	2.3	Durchführung einer Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 12 Pflanzkartoffelverordnung):	
	2.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird	70 je Feldbestand
	2.3.2	Sonst	kostenfrei
	2.4	Erteilung einer Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, § 4 Pflanzkartoffelverordnung), jedoch ohne Kennzeichnung (§ 24 Pflanzkartoffelverordnung), Verschließung (§ 28 Pflanzkartoffelverordnung), Wiederverschließung (§ 29 Pflanzkartoffelverordnung), Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 14, 15 Pflanzkartoffelverordnung) sowie Probenahme und Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§§ 13, 17 und 18 Pflanzkartoffelverordnung) und Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 16 Pflanzkartoffelverordnung)	10 je Partie

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2.5	Erstmalige Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 2.4 und zweite sowie jede weitere Probenahme im Anerkennungsverfahren nach den Tarif-Stellen 2.1 und 2.4 (§ 14 Pflanzkartoffelverordnung) einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 16 Pflanzkartoffelverordnung)	20 je Probe
	2.6	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 30 Abs. 4 Pflanzkartoffelverordnung)	30
	2.7	Rücknahme der Anerkennung (§ 22 Pflanzkartoffelverordnung)	20 bis 100
	2.8	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 2.1 und 2.7 werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.	
	3	Rebenpflanzgutverordnung:	
	3.1	Erteilung einer Anerkennung als Vorstufen-, Basis-, Zertifiziertes Pflanzgut oder Standardpflanzgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz) einschließlich der Besichtigung und Prüfung des Rebenbestandes (§ 7 Rebenpflanzgutverordnung), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Rebenbestandes (§ 9 Rebenpflanzgutverordnung), der erstmaligen Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes (§ 11 Abs. 1 Rebenpflanzgutverordnung) und der Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 12 Rebenpflanzgutverordnung):	
	3.1.1	Je angefangenes Ar des zur Anerkennung von Ruten, Edelreisern, veredelungsfähigen blinden Unterlagsreben oder Blindholz angemeldeten Mutterrebenbestandes (§ 2 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 10 Rebenpflanzgutverordnung)	1 je Sorte, mindestens 10 DM
	3.1.2	Je angefangene 1 000 Stück der in Rebschulen besichtigten Wurzelreben und Pfropfreben (§ 2 Nrn. 6, 7 und 11 Rebenpflanzgutverordnung)	5 je Sorte, je Betrieb mindestens 30 DM
	3.1.3	Je angefangene 1 000 Stück der besichtigten Topf- und Kartonagereben (§ 2 Nrn. 8 und 9 Rebenpflanzgutverordnung)	5 je Sorte, je Betrieb mindestens 30 DM
	3.1.4	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 3.1.1 bis 3.1.3 werden auch im Falle der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Rebenbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	3.2	Durchführung einer Nachbesichtigung (§ 8 Rebenpflanzgutverordnung)	40 je Rebenbestand
	3.3	Durchführung einer Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 10 Rebenpflanzgutverordnung):	
	3.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Besichtigung des Rebenbestandes bestätigt wird	70 je Rebenbestand
	3.3.2	Sonst	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.4	Erteilung einer Anerkennung nach Prüfung des Rebenbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, § 3 Rebenpflanzgutverordnung) jedoch ohne Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes (§ 11 Abs. 1 Rebenpflanzgutverordnung)	10 je Partie
	3.5	Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes (§ 11 Abs. 1 und 4 Rebenpflanzgutverordnung) für die zweite und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 3.1 oder für die erste und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 3.4	40 je Partie
	3.6	Festsetzung einer Betriebsnummer für Betriebe, in denen Pflanzgut gebündelt wird (§ 19 Abs. 4 Rebenpflanzgutverordnung)	30
	3.7	Rücknahme der Anerkennung (§ 15 Rebenpflanzgutverordnung)	20 bis 100
	3.8	Nachkontrolle von Standardpflanzgut (§ 12 Saatgutverkehrsgesetz):	
	3.8.1	Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei
	3.8.2	Sonst	20 bis 200
	3.9	Auslagen:	
		Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.8 werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.".	

73. Die laufende Nummer 120. wird wie folgt geändert:

a) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 10 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

b) Die Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 12 erhält folgende Fassung:

„Untersagung nach § 4 Abs. 5 oder § 7 Abs. 1 GastV".

c) Die Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 13 erhält folgende Fassung:

„Verbot nach § 19 Gaststättengesetz".

d) In den Gegenstandspalten der Tarif-Stellen 14, 15, 16 und 17 wird die Angabe „(§ 19 GastV)" jeweils durch die Angabe „(§ 11 GastV)" ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 15.2 werden die Angabe „10 bis 100" durch die Angabe „10 bis 150" und die Angabe „20 bis 200" durch die Angabe „20 bis 300" ersetzt.

f) Die Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 19 erhält folgende Fassung:

„Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GastV".

g) In der Gegenstandspalte der Tarif-Stelle 20 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2" durch die Angabe „§ 12 Abs. 2" ersetzt.

74. Die laufende Nummer 124. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„124.		Einkommensteuergesetz 1990 (EStG 1990), Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 (EStDV 1990):	
	1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7d Abs. 2 Nr. 2 EStG 1990	10 bis 1 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 EStDV 1990 oder § 7i Abs. 2 EStG 1990	10 bis 1 000".

75. Die laufende Nummer 126. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„126.		Abfallrecht:	
	1	Verpflichtung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG)	100 bis 2 000
	2	Festsetzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfG	20 bis 500
	3	Übertragung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 AbfG	50 bis 1 000
	4	Verpflichtung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 AbfG	100 bis 3 000
	5	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 AbfG	50 bis 1 000
	6	Erlaß einer Einzelanordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen	10 bis 100
	7	Zulassung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen	10 bis 500
	8	Untersagung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen	10 bis 100
	9	Planfeststellung nach § 7 Abs. 2 AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Ausstellung des Abnahmescheines:	
	9.1	Für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Abfallentsorgungsanlagen, die der Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen	0,01 je m^3 nutzbaren Volumens, mindestens 150 DM
		Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500 000 m^3, ermäßigt sich der Gebührensatz für das 500 000 m^3 übersteigende Volumen auf ein Fünftel, für das 5 000 000 m^3 übersteigende Volumen auf ein Zehntel.	
	9.2	Für die wesentliche Änderung einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage zur Ablagerung oder ihres Betriebes,	
	9.2.1	wenn die Behörde die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht selbst vornimmt	0,15 v. H. der Änderungskosten, mindestens 75 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	9.2.2	wenn die Behörde die Prüfung des Standsicherheitsnachweises selbst vornimmt	wie zu Tarif-Stelle 9.2.1 zuzüglich 1,5 v.T. der Rohbaukosten (Änderung)
	9.2.3	Als Kosten der Anlage sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Planfeststellung für die Herstellung aller zur Verwirklichung des geplanten Vorhabens bis zur Schlußabnahme zu erbringenden Lieferungen, Arbeiten und sonstigen Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten ortsüblich erforderlich sind. Gründungskosten und Kosten für die Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlaß der Herstellung der Anlagen durchgeführt werden. Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstückes sowie für Zubehör, auf das sich die Planfeststellung nicht erstreckt, gehören nicht zu den Kosten der Anlage. Über die Kosten der Anlage ist vom Träger des Vorhabens eine nachprüfbare Berechnung vorzulegen. Betragen die Kosten der Herstellung mehr als 10 000 000 DM, ermäßigt sich der Gebührensatz für den 10 000 000 DM übersteigenden Betrag auf ein Fünftel, für den 100 000 000 DM übersteigenden Betrag auf ein Zehntel.	
	10	Wiederholte Abnahme nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz	50 bis 2 000
	11	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 14 Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz	100 bis 2 000
	12	Planfeststellung bei Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens (Art. 76 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG)	25 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 9.3
	13	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 77 BayVwVfG	100 bis 1 000
	14	Einheitliche Planfeststellung nach Art. 78 BayVwVfG	wie zu Tarif-Stelle 9 zuzüglich 50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 9
	15	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Ausstellung eines Abnahmescheines:	
	15.1	Für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Abfallentsorgungsanlagen, die der Ablagerung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500 000 m^3, ermäßigt sich der Gebührensatz für das diese Größe übersteigende Volumen auf ein Zehntel.	0,008 je m^3 nutzbaren Volumens, mindestens 100 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	15.2	Für die wesentliche Änderung einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage zur Ablagerung oder ihres Betriebes,	
	15.2.1	wenn die Behörde die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht selbst vornimmt	0,1 v.H. der Änderungskosten, mindestens 50 DM
	15.2.2	wenn die Behörde die Prüfung des Standsicherheitsnachweises selbst vornimmt	wie zu Tarif-Stelle 15.2.1 zuzüglich 1,5 v.T. der Anlagekosten
	15.2.3	Tarif-Stelle 9.2.3 gilt entsprechend. Betragen die Kosten der Errichtung mehr als 10 000 000 DM, ermäßigt sich der Gebührensatz für den diese Größe übersteigenden Betrag auf ein Fünftel.	
	16	Zulassung nach § 7a AbfG	100 bis 3 000
	17	Widerruf einer Zulassung nach § 7a AbfG (Art. 49 BayVwVfG)	50 bis 1 000
	18	Zustimmung zur Inbetriebnahme vor Abnahme nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz	20 bis 500
	19	Anordnung nach Art. 20 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz	200 bis 2 000
	20	Verlangen nach Stellung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsantrages nach Art. 20 Satz 4 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz	50 bis 1 000
	21	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Abfallentsorgungsanlagen oder ihren Betrieb nach § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG	30 bis 500
	22	Nachträgliches Versehen eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung mit Nebenbestimmungen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz)	30 bis 500
	23	Betriebsuntersagung nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz	30 bis 500
	24	Widerruf eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Genehmigung (Art. 49 BayVwVfG)	100 bis 2 000
	25	Nachträgliche Anordnung nach § 9 Satz 1 AbfG oder nachträgliche Einschränkung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz	30 bis 300
	26	Untersagung nach § 9 Satz 2 AbfG oder Stillegung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (auch in Verbindung mit Anordnungen nach Art. 21 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz)	50 bis 2 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	27	Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 AbfG oder Anordnung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz	30 bis 200
	28	Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 AbfG (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 AbfG), einen Nachweis über die Entsorgung von Abfällen, die nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden und keine Abfälle i. S. von § 2 Abs. 2 AbfG sind, sowie über Art, Menge und ordnungsgemäße Verwertung von Reststoffen i. S. von § 2 Abs. 3 AbfG zu erbringen, soweit weitere aufsichtliche Maßnahmen (z. B. Anordnungen) erforderlich werden	30
	29	Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 AbfG (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 AbfG), ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen	kostenfrei
	30	Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 AbfG (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 AbfG), Nachweisbücher vorzulegen, soweit weitere aufsichtliche Maßnahmen (z. B. Anordnungen) erforderlich werden	30
	31	Freistellung nach § 11 Abs. 3 Satz 5 AbfG	30 bis 100
	32	Anordnung nach § 11 Abs. 4 letzter Satz AbfG (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 AbfG), Zustand und Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage prüfen zu lassen	30 bis 100
	33	Anordnung nach § 18 Abs. 2 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung über die Verwendung von Begleitscheinen in besonderen Fällen	kostenfrei
	34	Anordnung nach § 11a Abs. 2 AbfG	kostenfrei
	35	Aufforderung, einen anderen Betriebsbeauftragten zu bestellen (§ 11c Abs. 2 AbfG)	20 bis 100
	36	Einverständniserklärung nach § 11 Abs. 3 letzter Satz AbfG	20 bis 50
	37	Anordnung nach § 2 Halbsatz 1 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	kostenfrei
	38	Gestattung nach § 4 oder § 5 Halbsatz 1 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	20 bis 100
	39	Befreiung nach § 6 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	20 bis 100
	40	Verbot oder Beschränkung nach § 15 Abs. 5 AbfG	30 bis 1 000
	41	Anordnung nach Art. 30 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz	50 bis 2 000
	42	Anordnung nach Art. 31 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz	50 bis 1 000
	43	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	110 bis 660

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	44	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfKlärV	110 bis 400
	45	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 AbfKlärV	70 bis 200
	46	Anordnung nach § 3 Abs. 6 Satz 2 AbfKlärV	70 bis 200
	47	Zustimmung nach § 3 Abs. 9 Satz 1 AbfKlärV	110 bis 400
	48	Anordnung bzw. Genehmigung nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 AbfKlärV	70 bis 580
	49	Genehmigung nach § 5 AbfKlärV	200 bis 1 000
	50	Anordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 AbfKlärV	50 bis 110
	51	Verzicht nach § 7 Abs. 5 AbfKlärV	70 bis 200
	52	Zulassung der Verwendung anderer geeigneter Nachweise nach § 2 Abs. 2 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung	kostenfrei
	53	Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	10 000 bis 50 000".

76. Die laufende Nummer 127. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„127.		Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV):	
	1	Erteilung einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 RöV:	
	1.1	Dentalgeräte:	
	1.1.1	Für ein Dentalgerät	120 bis 350
	1.1.2	Für jedes weitere Dentalgerät	60 bis 200
	1.2	Röntgengeräte im medizinischen Bereich:	
	1.2.1	Für ein Gerät	120 bis 450
	1.2.2	Für jedes weitere Gerät	60 bis 300
	1.3	Röntgengeräte im technischen Bereich:	
	1.3.1	Für ein Gerät	120 bis 450
	1.3.2	Für jedes weitere Gerät	60 bis 300
	1.4	Röntgengeräte im tiermedizinischen Bereich:	
	1.4.1	Für ein Gerät	120 bis 450
	1.4.2	Für jedes weitere Gerät	60 bis 300

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a RöV	60
	3	Bestimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RöV	250 bis 2 500
	4	Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 RöV:	
	4.1	Soweit dem Antrag stattgegeben wird	kostenfrei
	4.2	Sonst	50 bis 500
	5	Untersagung nach § 4 Abs. 4 RöV	60
	6	Erteilung einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 RöV:	
	6.1	Für Beschleunigungsanlagen mit Beschleunigungsspannungen über 1 MV	150 bis 2 000
	6.2	Sonst	60 bis 450
	7	Anordnung nach § 5 Abs. 7 RöV	50
	8	Untersagung nach § 7 RöV	25 bis 60
	9	Zulassung nach § 8 Abs. 2 RöV:	
	9.1	Von Röntgenstrahlern, Hochschutz- und Vollschutzgeräten	150 bis 2 000
	9.2	Von Störstrahlern	150 bis 1 000
	10	Fristverlängerung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 RöV:	
	10.1	Für Röntgenstrahler, Hochschutz- und Vollschutzgeräte	50 bis 1 000
	10.2	Für Störstrahler	50 bis 700
	11	Widerruf oder Rücknahme einer Zulassung nach § 8 Abs. 2 RöV sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz)	50 bis 2 000
	12	Feststellung nach § 8 Abs. 3 RöV	50 bis 1 000
	13	Bestimmung nach § 9 Satz 1 Nr. 2 RöV	100 bis 1 000
	14	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Satz 2 RöV	20 bis 200
	15	Feststellung nach § 14 Abs. 5 RöV	20 bis 50
	16	Festlegung nach § 16 Abs. 2 RöV	50
	17	Bestimmung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 oder § 17 Abs. 4 Satz 2 RöV	20 bis 100
	18	Anordnung nach § 19 Abs. 4 RöV	20
	19	Gestattung nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 RöV	20 bis 300
	20	Gestattung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 oder § 22 Abs. 2 RöV	20 bis 100
	21	Erteilung einer Genehmigung nach § 24 Abs. 2 RöV	50 bis 300

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	22	Erteilung einer Genehmigung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 RöV	50 bis 100
	23	Widerruf oder Rücknahme von Genehmigungen nach §§ 3 und 5, von Genehmigungen nach § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Nr. 4, von Gestattungen nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 RöV sowie die Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz)	50 bis 500
	24	Erhöhung nach § 32 Abs. 2 RöV	20 bis 100
	25	Anordnung nach § 33 Abs. 1 RöV	20 bis 100
	26	Anordnung nach § 33 Abs. 2 RöV	30 bis 500
	27	Zulassung nach § 35 Abs. 1 RöV	20 bis 100
	28	Gestattung oder Anordnung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 RöV	20 bis 100
	29	Anordnung oder Festlegung nach § 35 Abs. 6 RöV	20 bis 50
	30	Anordnung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 RöV	20
	31	Abkürzung nach § 37 Abs. 3 RöV	20
	32	Anordnung nach § 37 Abs. 4 oder 5 RöV	20 bis 100
	33	Entscheidung nach § 39 RöV:	
	33.1	Soweit dem Antrag stattgegeben wird	kostenfrei
	33.2	Sonst	20 bis 500
	34	Anordnung nach § 40 Abs. 2 RöV	50 bis 200
	35	Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1 RöV	300
	36	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der RöV	100 bis 2 000“.

77. Die laufende Nummer 128. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„128.		Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV):	
	1	Erteilung einer Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 3 Abs. 1 StrlSchV:	
	1.1	Mit umschlossenen radioaktiven Stoffen	
	1.1.1	mit einer Aktivität bis zum 10^3-fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	100 bis 240
	1.1.2	mit einer Aktivität bis zum 10^5-fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	180 bis 390

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.3	mit einer Aktivität bis zum 10^7-fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	300 bis 750
	1.1.4	mit einer Aktivität über dem 10^7-fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	540 bis 1 100
	1.2	Mit offenen radioaktiven Stoffen	
	1.2.1	mit einer Aktivität bis zum 10^3-fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	240 bis 420
	1.2.2	mit einer Aktivität bis zum 10^5-fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	360 bis 720
	1.2.3	mit einer Aktivität bis zum 10^7-fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	600 bis 1 100
	1.2.4	mit einer Aktivität über dem 10^7-fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	900 bis 2 600
	1.3	Soweit von einer Genehmigung umschlossene und offene radioaktive Stoffe betroffen sind, wird die höhere Gebühr voll, die niedrigere nur zur Hälfte erhoben.	
	1.4	Bei befristeten Genehmigungen sowie bei Genehmigungen, die bereits erteilte Genehmigungen erweitern oder einschränken, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.	
	2	Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 8 Abs. 1 StrlSchV:	
	2.1	Mit einer Aktivität bis zum 10^3-fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	100 bis 240
	2.2	mit einer Aktivität bis zum 10^5-fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	180 bis 390
	2.3	mit einer Aktivität bis zum 10^7-fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	300 bis 750
	2.4	mit einer Aktivität über dem 10^7-fachen der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	540 bis 1 100
	2.5	Bei Genehmigungen, die bereits erteilte Genehmigungen erweitern oder einschränken, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.	
	3	Soweit in einer Genehmigung Umgang und Beförderung genehmigt werden, wird die höhere Gebühr voll, die niedrigere zur Hälfte erhoben.	
	4	Erteilung einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV Tarif-Nummer 22.2 gilt entsprechend.	0,4 bis 2 v.T. der Kosten der Errichtung, mindestens 2 460 DM
	5	Erteilung einer Genehmigung nach § 16 StrlSchV	325 bis 13 000
	6	Erteilung einer Genehmigung nach § 20 Abs. 1 StrlSchV	52 bis 325
	7	Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen nach §§ 3, 8, 15, 16 und 20 StrlSchV sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz)	100 bis 600

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	8	Zulassung der Bauart nach § 23 Abs. 1 StrlSchV	130 bis 2 600
	9	Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV	65 bis 1 300
	10	Ermächtigung von Ärzten nach § 71 StrlSchV	300
	11	Rücknahme oder Widerruf einer Bauartzulassung sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz)	200 bis 2 000
	12	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der StrlSchV	100 bis 600
	13	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug der StrlSchV	50 bis 2 000".

78. Die laufende Nummer 129. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„129.		Naturschutzrecht:	
	1	Untersagung oder Anordnung nach Art. 6a Abs. 2 bis 4 oder Art. 6d Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)	20 bis 5 000
	2	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG	20 bis 5 000
	3	Erteilung einer Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 7 oder Art. 8 BayNatSchG	20 bis 5 000
	4	Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 9 BayNatSchG	20 bis 1 000
	5	Erlaß einer Anordnung nach Art. 9 Abs. 5 oder Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG	kostenfrei
	6	Erteilung einer Erlaubnis oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 10 oder Art. 11 BayNatSchG	5 bis 5 000
	7	Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG	20 bis 1 000
	8	Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 12 Abs. 2 BayNatSchG	20 bis 1 000
	9	Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG	10 bis 500
	10	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG, § 20g Abs. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) oder § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV):	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	10.1	Wenn die Zulassung zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung erfolgt und soweit sie im Intresse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt	kostenfrei
	10.2	Sonst	5 bis 500
	11	Feststellung der Besitzberechtigung nach § 22 Abs. 1 oder 2 BNatSchG	20 bis 500
	12	Verlangen, das nach § 8 Abs. 1 BArtSchV oder nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz – NatEG) zu führende Buch zur Prüfung auszuhändigen und Prüfung des Buchs, soweit weitere Maßnahmen (z. B. Anordnungen) erforderlich werden	20 bis 500
	13	Beschlagnahme oder Einziehung nach § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 21f Abs. 2 bis 6 BNatSchG	20 bis 500
	14	Ausgabe von Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 und 2 BArtSchV:	
	14.1	Gleichzeitige Ausgabe von bis zu 9 Kennzeichen	2 je Kennzeichen zuzüglich der Kosten der Kennzeichen, mindestens 10 DM
	14.2	Gleichzeitige Ausgabe von 10 und mehr Kennzeichen:	
		bis einschließlich des 9. Kennzeichens	wie zu Tarif-Stelle 14.1
		ab dem 10. Kennzeichen	1,50 je Kennzeichen zuzüglich der Kosten der Kennzeichen
	15	Aufsicht bei der Durchführung der Kennzeichnung nach § 9 Abs. 1 und 2 BArtSchV:	
	15.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	15.2	Sonst	20 bis 500
		Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben.	
	16	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 BArtSchV	10 bis 100
	17	Feststellung der Anforderungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 11 Satz 2 BArtSchV	50 bis 500
	18	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 3 oder § 10 Abs. 3 Satz 2 BArtSchV	100 bis 500
	19	Erteilung einer Erlaubnis zur Vogelberingung und Zulassung von Ausnahmen nach einer Rechtsverordnung zu Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG	kostenfrei
	20	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 20a Abs. 2 Satz 1 oder Erlaß einer Anordnung nach Art. 20a Abs. 4 BayNatSchG	10 bis 1 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	21	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG	kostenfrei
	22	Anordnung nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG	kostenfrei
	23	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG	20 bis 1 000
	24	Anordnung nach Art. 30 Abs. 3 BayNatSchG, soweit sich die Zulässigkeit der Anordnung nicht aus Art. 32 Abs. 2 BayNatSchG herleitet	20 bis 1 000
	25	Anordnung nach Art. 31 Satz 2 BayNatSchG, soweit sich die Zulässigkeit der Anordnung nicht aus Art. 32 Abs. 2 BayNatSchG herleitet	20 bis 500
	26	Entscheidung nach Art. 32 Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG	20 bis 500
	27	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach Art. 34 BayNatSchG	kostenfrei
	28	Anordnung oder Fristverlängerung nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG	kostenfrei
	29	Erteilung einer Befreiung nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG oder § 31 Abs. 1 BNatSchG	20 bis 5 000
	30	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 2 Abs. 3 NatEG	10 bis 100
	31	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 3 Abs. 1 NatEG	10 bis 50
	32	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 NatEG	10 bis 100
	33	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 21 Abs. 1 NatEG	10 bis 500
	34	Anerkennung nach § 29 Abs. 2 BNatSchG	kostenfrei
	35	Zurücknahme einer Anerkennung nach § 29 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG	50 bis 100
	36	Widerruf nach § 29 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG	50 bis 100
	37	Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in Verbindung mit Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 oder Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 BArtSchV	2 bis 100
	38	Kennzeichnung nach Art. I in Verbindung mit Art. VI Abs. 7 des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82	10 bis 30 zuzüglich der Kosten des Kennzeichens
	39	Registrierung eines Wissenschaftlers oder einer wissenschaftlichen Einrichtung nach Art. 12 in Verbindung mit Art. VII Abs. 6 des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82	20 bis 100
	40	Ausgabe von Etiketten an registrierte Wissenschaftler oder registrierte wissenschaftliche Einrichtungen nach Art. 12 in Verbindung mit Art. VII Abs. 6 des Anhanges A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und Art. 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83	1 je Etikett
	41	Verzicht und Gestattung nach Art. I in Verbindung mit Art. VII Abs. 7 des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82	20 bis 500“.

79. Die laufende Nummer 130. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„130.		Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen und Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (DVBVFG):	
		Niederschriften und Beglaubigungen eidesstattlicher Versicherungen nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes	kostenfrei“.

80. Die laufende Nummer 132. erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„132.		Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds – Schul- und Bildungsbereich (RL-GF-SB)“:	
		Widerspruchsentscheidungen im Vollzug der RL-GF-SB	kostenfrei“.

81. Die laufende Nummer 133. wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Für Vertriebene und Heimatvertriebene (§§ 1 und 2 BVFG), Sowjetzonenflüchtlinge, die diese Voraussetzung vor dem 1. Juli 1990 erfüllt haben (§ 3 BVFG), und für Spätaussiedler (§ 4 BVFG) gilt:“.

b) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stellen 2 und 3 wird jeweils nach der Angabe „BVFG“ die Angabe „a. F.“ ergänzt.

82. In der Gegenstandsspalte der laufenden Nummer 135. wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.

83. Nach der laufenden Nummer 135. werden folgende laufende Nummern 136. bis 143. angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„136.		Gesetz zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschaden-Ausgleichsgesetz):	
		Erteilung einer Befreiung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Forstschaden-Ausgleichsgesetz	0,50 je beantragten Festmeter, mindestens 30 DM, höchstens 150 DM
137.		Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG):	
	1	GLP-Bescheinigungen nach § 19b Abs. 1 ChemG:	
	1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	2 000 bis 20 000
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer GLP-Bescheinigung	250 bis 20 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2	Inspektion zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der GLP nach § 21 ChemG	250 bis 20 000
	3	Verlangen nach § 21 Abs. 6 ChemG	30 bis 100
	4	Anordnung nach § 23 Abs. 1 ChemG	100 bis 2 000
	5	Untersagung nach § 23 Abs. 1a ChemG	50 bis 500
	6	Rücknahme oder Widerruf einer GLP-Bescheinigung nach Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)	55 bis 550
138.		Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung):	
	1	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 3 PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung	20 bis 500
	2	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung	20 bis 500
	3	Verlängerung nach § 3 Abs. 3 letzter Halbsatz PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung	20 bis 500
	4	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung	20 bis 500
139.		Pentachlorphenol-Verbotsverordnung (PCP-V):	
	1	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 2 PCP-V	20 bis 500
	2	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 3 PCP-V	20 bis 500
140.		Verordnung zur Beschränkung des Herstellens, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Teeröl zum Holzschutz (Teerölverordnung – TeerÖlV):	
	1	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 2 TeerÖlV	20 bis 500
	2	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 3 TeerÖlV	20 bis 500
141.		Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung):	
	1	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 3 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung	20 bis 500
	2	Zulassung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 3 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung	20 bis 500
142.		Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V):	
		Umsetzung von Entscheidungen des Bayer. Großgeräteausschusses gegenüber einem Krankenhausträger (§ 122 Abs. 5 Satz 1 SGB V)	kostenfrei
143.		Lebensmittelrecht:	
		Erteilung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	40 bis 200“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch

1. § 1 Nr. 10 (Tarif-Nummer 22.3.1) mit Wirkung vom 1. Januar 1990,
2. § 1 Nr. 15 (Tarif-Nummer 27.3.3) mit Wirkung vom 1. November 1985,
3. § 1 Nr. 70 (die Tarif-Nummern 113.1.1.1, 113.1.2.1, 113.3.1 und 113.6.1) mit Wirkung vom 1. Januar 1991 und
4. § 1 Nr. 83 (Laufende Nummer 142.) mit Wirkung vom 1. Januar 1993

in Kraft.

München, den 14. September 1993

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier.**

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134